

**SYLVIA PALETSCHKE**

Zur Geschichte der Habilitation an der Universität  
Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert

Das Beispiel der Wirtschaftswissenschaftlichen (ehemals  
Staatswirtschaftlichen / Staatswissenschaftlichen) Fakultät

# 9.1. Zur Geschichte der Habilitation an der Universität Tübingen im 19. und 20. Jahrhundert – Das Beispiel der Wirtschaftswissenschaftlichen (ehemals Staatwirtschaftlichen/Staatswissenschaftlichen) Fakultät<sup>a</sup>

Sylvia Paletschek, Tübingen

1. Die Habilitation: Begriff und Anfänge
2. Phase 1: Informelle Praxis zu Beginn – Bestimmungen für die Zulassung von Privatdozenten bis 1883
3. Phase 2: Erste Habilitationsordnungen 1883–1914 – Erlaß grundlegender Normen und deren baldige Verschärfung
4. Phase 3: Stellung der Privatdozenten und Habilitationsordnung 1918–1933
5. Phase 4: Die Zeit des Nationalsozialismus 1934–1945 – die Trennung von Habilitation und Dozentur
6. Phase 5: Habilitationen nach 1945 – vom Gewohnheitsrecht ohne gesetzliche Fixierung bis zur Neuregelung der Habilitation 1964 und 1980
7. Anhang: Tabelle „Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Rechtsvorgängerinnen 1817–1992“

## Die Habilitation: Begriff und Anfänge

Die Habilitation als Eingangsvoraussetzung für die Professur und die akademische Laufbahn ist eine relativ junge Erscheinung. Sie setzte sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts an allen deutschen Universitäten verbindlich durch. Die Geschichte der Habilitation ist bisher kaum erforscht.<sup>1</sup> Auch die reichhaltige, um die Jahrhundertwende entstandene ältere Forschung zur

---

<sup>a</sup>Dieser Aufsatz lag bereits Ende 1993 abgeschlossen vor. Für den Druck wurden lediglich Neuerscheinungen ergänzt

<sup>1</sup>Die immer noch wichtigste Arbeit zum Thema ist Alexander *Busch*, Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten, Stuttgart 1959. Der sonst anregende Beitrag von Peter J. *Brenner*, Habilitation als Sozialisation, in: Ders. (Hg.), Geist, Geld und Wissenschaft. Arbeits- und Darstellungsformen von Literaturwissenschaft, Frankfurt 1993, 318–356, ist im historischen Teil leider ungenau, zum Teil fehlerhaft und mißverständlich, da er sich fast ausschließlich auf die Auswertung der älteren und neueren Sekundärliteratur stützt sowie sich auf das Beispiel der Berliner Universität bezieht. Auch die neuere Arbeit von Martin *Schmeiser*, Akademischer Hasard. Das Berufsschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870–1920, Stuttgart 1994, geht nicht auf die Geschichte der Habilitation und der Habilitationsanforderungen ein. Die Überblicksdarstellungen zur Universitätsgeschichte verzeichnen kaum Nennenswertes zum Thema Habilitation. Vgl. etwa Charles E. *McClelland*, State, Society, and University in Germany, 1700–1914, Cambridge 1980; Hans-Werner *Prahl*, Sozialgeschichte des Hochschulwesens, München 1978; R. Steven *Turner*, Universitäten, in: Karl-Erich *Jeismann*, Peter *Lundgreen* (Hg.), Handbuch der deut-

Universitätsgeschichte beließ die geschichtliche Entwicklung der Habilitation eigenartig im Dunkeln, obwohl sie sich ausführlich mit der rechtlichen Stellung und der Situation des Privatdozenten beschäftigte.<sup>2</sup> In den älteren wie in den neueren Arbeiten zeigt sich als auffällige Tendenz, daß die jeweils zeitgenössische Habilitationspraxis und das Wissenschaftsverständnis auf die Verhältnisse im 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts übertragen werden, ohne sich genau anzusehen, ob es die Habilitation überhaupt schon gab und mit welchem Status sie verbunden war. Um Mißverständnissen vorzubeugen, die aus der veränderten Bedeutung herrühren, die die Begriffe Habilitation und Privatdozent vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute angenommen haben, sollen vorweg einige klärende Bemerkungen zur Begriffsgeschichte sowie allgemein zur Entwicklung der Universität und zur Geschichte des Professors im 19. Jahrhundert gemacht werden.

Wenn der Begriff Habilitation zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwendet wurde, bezeichnete er die Zulassung als Privatdozent. In den Erlassen und Akten der Universität Tübingen tauchte der Begriff „Habilitation“ vermehrt erst seit den 1870er Jahren auf. Zuvor war meist lediglich die Rede von der „Zulassung als Privatdozent“. Auch wurde in den Entwürfen der Statuten der 1810 neugegründeten Berliner Universität das Wort „Habilitation“ zunächst nicht benutzt, und auch der Begriff „Privatdozent“ wurde gemieden zugunsten der Bezeichnung des „zu Vorlesungen Berechtigten“. Erst die Berliner Statuten von 1816 verwendeten beide Begriffe.<sup>3</sup>

Die Herkunft des Begriffs „Habilitation“ ist ungewiß. Ignaz Jastrow stellte nach Durchsicht der Literatur 1929 fest: „Woher die barbarische Wortbildung stammt, ist nicht zu ermitteln.“<sup>4</sup> Zedlers Universallexikon von 1735 vermerke „sich geschickt, bequem machen. Besonders wird es gesagt, wenn einer Lizentiat oder Doktor wird, er habilitiert sich.“ Nach Jastrows Meinung scheint sich das Wort auf eine Befugnis zu beziehen, die man schon besitzt, deren Ausübung von einer kompetenten Stelle aber erst zugelassen wird, wenn man sich „geschickt gemacht“ hat. Ursprünglich war mit der Verleihung des akademischen Grades die Erteilung der Lehrbefugnis, die *Licentia docendi*, *Venia legendi* bzw. *Venia docendi*, verbunden. Der doctor oder

---

schen Bildungsgeschichte, Bd. III, 1800–1870, München 1987, S. 221–249; Konrad H. Jarausch, Universität und Hochschule, in: Christa Berg (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. IV, 1870–1918, München 1991, S. 313–345; Hartmut Titze, Hochschulen, in: Dieter Langewiesche, Heinz-Elmar Tenorth (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. V, 1918–1945, München 1989, S. 209–258. Auch in Monographien findet sich wenig. Einige Aufsätze waren ergiebig. In der neueren Forschung zur Universitätsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts standen in den letzten Jahren eher die Außenbeziehungen der Hochschule, also etwa das Verhältnis Universität und Staat, Professoren und Politik im Zentrum. Nur wenige Arbeiten beschäftigen sich in sozialgeschichtlicher Perspektive mit der „inneren“ Geschichte der Universität – also etwa mit der Lebensweise und Kommunikation der Professoren, der Veränderung der wissenschaftlichen Arbeit mit dem Übergang zum universitären „Großbetrieb“ Ende des 19. Jahrhunderts. In diesen Rahmen gehörte auch eine Geschichte der Habilitation. Zum Forschungsstand vgl. Notker Hammerstein, Jubiläumsschrift und Alltagsarbeit. Tendenzen bildungsgeschichtlicher Literatur, in: HZ, Bd. 236, 1983, S. 601–633; Rüdiger Vom Bruch, Die deutsche Hochschule in der historischen Forschung, in: Dietrich Goldschmidt u.a. (Hg.), Forschungsgegenstand Hochschule. Überblick und Trendbericht, Frankfurt 1984, S. 1–27; Ders., Bildungssystem, Universitäten, Wissenschaften, Gelehrte. Neuere Arbeiten und Ansätze zur deutschen Entwicklung vom 18. zum 20. Jahrhundert, in: AfS, Bd. 29, 1989, S. 439–481.

<sup>2</sup>Herausgegriffen seien hier Friedrich Paulsen, Die deutsche Universität und das Universitätsstudium, Berlin 1902; Franz Eulenburg, Der akademische Nachwuchs. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten, Leipzig 1908; Ewald Horn, Zur Geschichte der Privatdozenten, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jg. 11, Berlin 1901, S. 26ff; C. Bornhak, Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, Berlin 1901. Weitere Literatur siehe Busch, Anm. 18, S. 4.

<sup>3</sup>Max Lenz, Geschichte der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Bd. 1, Halle 1910, S. 458f.

<sup>4</sup>Ignaz Jastrow, Promotionen und Prüfungen, in: Das akademische Deutschland, Bd. III, hg. von Michael Doeberl u.a., Berlin 1929, S. 242, Anm. 21.

magister legens konnte nach den erfolgreich bestandenen Disputation lehren.<sup>5</sup> Mit dem Doktor- oder Magistergrad war also schon die Qualifikation als Lehrer erreicht. Die Habilitation war zunächst nicht ein Examen, sondern die Fakultät entschied, ob der sich meldende Bewerber als Privatdozent zuzulassen sei.

Bis zum 19. Jahrhundert war die Privatdozentur noch keine Karrierevorstufe zur Professur, sondern eine eigenständige Form des Lehramtes. Der Privatdozent unterschied sich vom Professor dadurch, daß er nicht festbesoldet war, sondern lediglich das Kolleggeld der Studenten erhielt und kein Mitspracherecht in der Universität hatte. Im Gegensatz zum Professor konnte er aber „frei“ lehren und war nicht auf einen bestimmten Lehrkanon verpflichtet. Im 19. Jahrhundert wandelte sich nun die Gestalt des deutschen Professors und damit auch die des Privatdozenten grundlegend.<sup>6</sup> Voraussetzung für die Erlangung eines Lehrstuhls war bis zum 18. Jahrhundert in der Regel die Promotion. Wichtiger aber als der wissenschaftliche Qualifikationsnachweis war die Zugehörigkeit oder Verbindung zu einer der Universitätsfamilien, denn eine Professur war vielfach gewissermaßen erblich und wurde wie eine Art Zunftberechtigung unter den Familienangehörigen weitergereicht. Dies war nicht anrühlich und entsprach dem Sozialverhalten der Feudalgesellschaft. Man spricht deshalb für die Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert auch von der Phase der Familienuniversität.<sup>7</sup>

Mit der Gründung der Reformuniversitäten des 18. Jahrhunderts wurde eine Entwicklung eingeleitet, die die Universität von der Verwalterin des tradierten Wissens zur Forschungsanstalt machte. Die Familienuniversität wandelte sich allmählich zur Leistungsuniversität. Aus dem enzyklopädisch gebildeten Gelehrten wurde der spezialisierte Forscher. Wissenschaftliche Leistung sollte nun über die Vergabe einer Professur entscheiden.<sup>8</sup> Doch dieser Übergang zur Leistungsuniversität, der verbunden war mit einer Veränderung des Berufungsverfahrens, vollzog sich langsam und war erst Ende des 19. Jahrhunderts abgeschlossen. Dieser Wandel erfolgte hauptsächlich in der Zeit zwischen 1850 und 1880.<sup>9</sup> Zunächst lösten sich die meist auf eine einzelne Landesuniversität begrenzten Universitätsfamilien auf. Die Nachfahren der

<sup>5</sup>Friedrich *Paulsen*, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Berlin 1902, S. 129; *Jastrow*, S. 224. Siehe ferner Ewald *Horn*, Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1911; Georg *Kaufmann*, Zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, in: Centralblatt für Bibliothekswesen, Jg. 11, 1894, S. 201–225.

<sup>6</sup>Vgl. zu diesem Aspekt Peter *Moraw*, Vom Lebensweg des deutschen Professors, in: Mitteilungen der DFG 4, 1988, S. 1–12; Ders., Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982, Gießen 1982, bes. S. 42–54.

<sup>7</sup>Wichtig für diese Familienuniversität war die Professorentochter, denn häufig verfügte der Professorensohn, so vorhanden, nicht über eine ausreichende Befähigung, so daß ein vielversprechender Schüler als Schwiegersohn gesucht war. *Moraw*, S. 44. Der Karriereweg des deutschen Professors wurde hier der Kürze und Deutlichkeit wegen etwas holzschnittartig dargestellt. Natürlich gab es auch zur Zeit der Familienuniversität Aufsteiger, Außenseiter, die ungeachtet der herrschenden „Vetterleswirtschaft“ zu einer Professur gelangten. Meist versuchten sie dann ebenfalls, nachdem sie sich in der Universität behauptet hatten, ihren Lehrstuhl in der Familie weiterzugeben, d.h. sie paßten sich den herrschenden Gepflogenheiten an. Ein Beispiel für diese Praxis liefert noch im 19. Jahrhundert der berühmte Chemiker und „Aufsteiger“ Justus *Liebig*.

<sup>8</sup>In der Universitätsliteratur der Jahrhundertwende wird der im 19. Jahrhundert sich vollziehende Wandel des Professors vom Gelehrten zum forschenden Wissenschaftler eigenartiger Weise nicht thematisiert. Auch wird das viel diskutierte Problem der Extraordinarien und Privatdozenten nicht unter dem Aspekt betrachtet, daß nun die wissenschaftliche Leistung zum ausschlaggebenden Berufungskriterium wurde, familiäre Traditionen und Verbindungen nach wie vor zwar wichtig, aber nicht mehr ausschlaggebend für eine Universitätskarriere waren.

<sup>9</sup>Grundlegend hierzu die Untersuchung von Marita *Baumgarten*, Vom Gelehrten zum Wissenschaftler. Studien zum Lehrkörper einer kleinen Universität am Beispiel der Ludoviciana Gießen (1815–1914), Gießen 1988; Dies., Zur Sozialgeschichte der Hochschullehrer im 19. Jahrhundert am Beispiel der Gießener Universität: Berufungswandel, Universitätssystem und das Verhalten der Technischen Hochschulen, in: Hochschullehrer an Technischen Hochschulen und Universitäten: Sozialgeschichte, soziodemographische Strukturen und Karrieren

Universitätsgeschlechter oder die Verwandten einzelner Professoren konnten oft nicht mehr das Ordinariat erreichen. In einem zweiten Schritt endete die Bevorzugung der Landeskinder sowie die Protektion des eigenen universitären Nachwuchses bei der Berufung.

Im Prozeß der Umwandlung von der Familien- zur klassischen Universität veränderte sich auch die Bedeutung der Habilitation. Die Habilitation entwickelte sich im 19. Jahrhundert zu einem formellen Prüfungsverfahren, zu einem Selektionsmoment und zur Ausgangsvoraussetzung für die Professur. Die Privatdozentur wurde zur „Pflanzschule des Hochschullehrers“.<sup>10</sup> Professoren wurden nun in der Regel aus der Gruppe der Privatdozenten berufen. Die Laufbahn wurde geregelt und es kam zu einer Abschottung der Hochschulkarriere.<sup>11</sup> Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch relativ häufige Rekrutierung der Hochschullehrer aus der Praxis verminderte sich zunehmend. Gleichzeitig verengte sich für Hochschullehrer die Möglichkeit, in einem anderen Beruf tätig zu werden. Der Wechsel von einem anderen Amt zur Professur und wieder zum Amt, durchaus gebräuchlich noch im 18. Jahrhundert, wurde mit der Spezialisierung von Universitätslehramt wie aber auch von akademischen Berufen zunehmend unmöglich.

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte sich die Habilitation als Bestätigung und Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Lehrkörper weitgehend durchgesetzt. Noch um 1850 hatten sich mehr als ein Drittel der Ordinarien und Extraordinarien der Geisteswissenschaften nicht habilitiert. Um 1900 waren dies lediglich ca. 10%.<sup>12</sup> Ein Ordinarius mußte sich nun habilitiert und eine Privatdozentenzeit durchlaufen haben. Vor allem aber hatten sich, wie im folgenden am Tübinger Beispiel gezeigt werden kann, die Habilitationsanforderungen grundlegend gewandelt und verschärft.

Die Entwicklung der Habilitationsbestimmungen und -ordnungen an der Universität Tübingen bis heute kann in fünf Phasen eingeteilt werden.<sup>13</sup> Die erste Phase, gekennzeichnet durch eine informelle Praxis, reichte bis zu Beginn der 1880er Jahre. In der zweiten Phase, von 1883 bis 1918, wurden die ersten Habilitationsordnungen erlassen. Die Habilitation erhielt die Form und Bedeutung, die wir heute kennen. In der dritten Phase, von 1918 bis 1933, wurden die Habilitationsanforderungen unter dem Druck der Nichtordinarienbewegung präzisiert und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse erneut verschärft. Die Privatdozenten erhielten nach dem Ersten Weltkrieg erstmals Mitbestimmungsrechte in Fakultät und Universität. In der Zeit des Nationalsozialismus – Phase vier – kam es durch die Reichshabilitationsordnungen von 1934/39 zu einem massiven Eingriff in die akademische Selbstverwaltung und zur Trennung von Habilitation und Dozentur. In der Nachkriegszeit ab 1945/46 – Phase fünf – wurde wegen fehlender rechtlicher Regelung eine Art Gewohnheitsverfahren praktiziert, das an die vor 1933 gängige Habilitationspraxis anknüpfte. Erst mit der Habilitationsordnung von 1964 erhielt das Verfahren wieder eine rechtliche Fixierung. Im folgenden werden die hier kurz skizzierten Etappen

im Vergleich, Braunschweig 1993, S. 43–56. Siehe jetzt auch: Diesselbe, Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert, Göttingen 1997.

<sup>10</sup>Nach *Busch*, S. 17, stammt die dann seit dem Ende des 19. Jahrhunderts häufig verwendete Bestimmung von der Privatdozentur als „Pflanzschule künftiger Professoren“ aus einer Schrift von J.D. *Michaelis* von 1770.

<sup>11</sup>Diese These stützt mit zahlreichen Beispielen besonders Alexander *Busch*.

<sup>12</sup>Zahlen nach Christian *von Ferber*, Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864–1954, Göttingen 1956, S. 77.

<sup>13</sup>Die Darstellung beruht vornehmlich auf Quellen aus dem Universitätsarchiv. – Eine Arbeit über die Habilitationsbestimmungen an der Universität Tübingen gibt es bisher nicht. Wertvolle Hinweise liefert Eberhard *Naujoks*, Reform und Lehrkörperstruktur der Universität Tübingen (1815–1914), in: Hansmartin *Decker-Hauff* u.a. (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen 1477–1977, Tübingen 1977, S. 135–192. Zur Verleihung von akademischen Graden an der Universität Tübingen siehe Immo *Eberl*, Die akademischen Würden in ihrer Tübinger Ausprägung, ebd., S. 347–366.

ausführlich beschrieben. Dabei wird zunächst auf die gesamtuniversitären Regelungen eingegangen. In einem zweiten Schritt werden die Verhältnisse an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihren Vorläuferinnen, der Staatswirtschaftlichen und Staatswissenschaftlichen Fakultät, zur Sprache kommen.<sup>14</sup> Untersucht wird auch die den jeweiligen Phasen zuzuordnende „Generation“ von Privatdozenten und der Wandel in der Herkunft und sozialen Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses.<sup>15</sup>

## Phase 1: Informelle Praxis zu Beginn – Bestimmungen für die Zulassung von Privatdozenten bis 1883

Die grundlegenden „Normen für die Habilitation von Privatdozenten“ wurden am 28. Februar 1883 erlassen.<sup>16</sup> Davor regelten mehrere Ministerialerlasse und Senatsbeschlüsse das Verfahren. Eine erste verbindliche Stellungnahme des Ministeriums des Inneren und des Kirchen- und Schulwesens vom 21. 12. 1833 hielt als bisherige Gepflogenheit folgendes fest: Jeder Privatdozent müsse, bevor er die *venia legendi* erhalte, „seine Befähigung zum Vortrag des wissenschaftlichen Fachs, in welchem er auftreten will, besonders nachgewiesen haben“. Doch sei keine „bestimmte Form festgesetzt, in welcher jener Nachweis geführt werden müßte und welche daher eine nothwendige Vorbedingung der Zulassung als Docent in sich schlosse.“<sup>17</sup> In den letzten 15 Jahren habe sich als bisheriges Verfahren eingebürgert, daß derjenige Kandidat, der in Tübingen eine Fakultätsprüfung oder den Doktorgrad erlangt habe, als Privatdozent ohne weitere Prüfung zugelassen werde. Nur der Bewerber, der auf einer „auswärtigen“ Universität den akademischen Abschluß gemacht habe, solle ein Colloquium mit der Fakultät oder eine öffentliche Verteidigung einer Dissertation absolvieren.<sup>18</sup> Demzufolge genügte der erfolgreiche Studienabschluß oder die Doktorprüfung als formale Eingangsvoraussetzung für die Beantragung der *venia legendi*. Eine weitere Prüfung mußten nur Auswärtige ablegen. Von einer Ha-

<sup>14</sup>Auf die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird nur am Rande eingegangen. Vgl. hierzu Karl Erich *Born*, Geschichte der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen, 1817–1967, Tübingen 1967; sowie Reiner *Flik*, Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen und die Entwicklung ihrer Studiengänge, in diesem Band. Die ältere Literatur zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erschließt sich über diese Titel.

<sup>15</sup>Als Quellen für eine Statistik der Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Vorläuferinnen dienen einmal die biographischen Angaben in Immo *Eberl*, Helmut *Marcon* (Bearb.), 150 Jahre Promotionen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Biographien der Doktoren, Ehrendoktoren und Habilitierten 1830–1980 (1984), Stuttgart 1984, sowie die Biographien des vorliegenden Buches „200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen“ (im folgenden WSUT abgekürzt). Herangezogen wurden ferner Universitäts- und Personalakten des Universitätsarchivs Tübingen (UAT) sowie die Memorabilien- und Protokollbücher der Fakultät (Bestand UAT), die im folgenden in der Quellenangabe mit M bzw. P, dahinter Bandnummer, zitiert werden.

<sup>16</sup>Vgl. „Normen für die Habilitation von Privatdozenten“ vom 28. Febr. 1883 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>17</sup>UAT 117/173

<sup>18</sup>Mit „Dissertation“ wurde bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wissenschaftliche Abhandlung bezeichnet, also nicht nur, wie in heutiger Verengung des Begriffs, die zur Erlangung des Doktorgrades eingereichte Arbeit. Die öffentliche Verteidigung (Disputation) einer Dissertation war ein akademischer Disput zwischen Opponenten und dem Vortragenden über dessen meist in Thesenform vorgestellten wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Disputation kam aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr außer Übung. Im Schreiben vom 21. 12. 1833 bedauerte es das Ministerium, daß die Verteidigung der Dissertation „in neuerer Zeit auch bei den Studierenden immer mehr in Abgang gekommen“ sei. Obwohl das Ministerium vom hohen Wert dieser Übung gerade auch als Prüfung auswärtiger Aspiranten auf die Privatdozentur überzeugt war, wollte es doch nicht, daß eine Disputation „als bloße Form zur Erschwerung einer Thätigkeit angewendet werde, zu deren Ausübung es früher schon an der erlangten akademischen Doktor-Würde genügt hat.“ UAT 117/173

bilitationsschrift war keine Rede.

In seinen Ausführungen unterschied das Ministerium zwischen zwei Typen von Privatdozenten. Es gab den „widerruflich angestellten Universitätslehrer“, der auf Anregung der Fakultät oder des Ministeriums einen bezahlten Lehrauftrag übernommen hatte.<sup>19</sup> Diese Privatdozenten behielten meist eine außeruniversitäre berufliche Stellung, etwa als Lehrer, Apotheker oder Forstwirt. Ebenso wie die Professoren ihren Amtsantritt durch die Antrittsvorlesung feierlich begingen, sollten sich die widerruflich angestellten Privatdozenten durch eine öffentliche Antrittsrede einführen, sofern sie sich nicht erst kurz zuvor durch die öffentliche Verteidigung einer Dissertation vorgestellt hatten.

Diese Regelung der öffentlichen Antrittsrede galt aber nicht für den zweiten Typus des nur zugelassenen, aber nicht angestellten Privatdozenten. Dieser hatte aus eigenem Antrieb um Erlaubnis nachgesucht, Vorlesungen halten zu dürfen.<sup>20</sup> Er erhielt in der Regel keine Remuneration, sondern lediglich das Kolleggeld der Studenten und mußte sich privat finanzieren.<sup>21</sup> Dieser „Privatdozent im engeren Sinne“ entwickelte sich zum Prototyp des deutschen Privatdozenten.

In Tübingen waren diese Privatdozenten um 1830, folgt man den Ausführungen Robert *von Mohls*, „nicht gern gesehen; man betrachtete sie eher als ein unruhiges und unzufriedenes, daher unbequemes Element.“<sup>22</sup> Dies lag sicher auch daran, daß die Universität Tübingen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts noch ganz die Züge der traditionellen Familienuniversität trug. Erst allmählich wurde durch ministerielle Berufungen, aber auch durch die Anstellung auswärtiger Privatdozenten, die Herrschaft der alten Tübinger Universitätsfamilien beendet. Gerade an der neugegründeten Staatswirtschaftlichen Fakultät bestand durch die anstehenden Erstbesetzungen die allerdings nicht in allen Fällen genutzte Chance, stärker nach dem Leistungsprinzip zu berufen und die erstarrten Tübinger Verhältnisse aufzubrechen. Inwieweit in der ersten Jahrhunderthälfte in Tübingen die Habilitation, d.h. das Durchlaufen einer Privatdozentenzeit, schon Voraussetzung für einen Ruf war, gilt es noch zu erforschen. Daß sicher noch häufig Gelehrte berufen wurden, die zuvor nicht Privatdozenten waren, zeigt das Beispiel Robert *von Mohls*, der auf Betreiben seines in württembergischen Regierungskreisen einflußreichen Vaters als planmäßiger außerordentlicher Professor an die Juristische Fakultät berufen wurde, ohne sich habilitiert zu haben. Die Privatdozentur war noch nicht notwendige Vorstufe

<sup>19</sup>Die Stellung dieser Privatdozenten war durch Artikel 5 im Gesetz vom 30. März 1828, die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend, geregelt. Vgl. Paul *Daude*, Die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten. Zusammenstellung der an den Universitäten Deutschlands und Österreichs, sowie an den deutschsprachigen Universitäten der Schweiz über die rechtliche Stellung der Privatdozenten erlassenen Bestimmungen, Berlin 1896, S. 178.

<sup>20</sup>Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat vom 2. 3. 1837, UAT 117/169.

<sup>21</sup>Die schwierige Existenzsicherung der Privatdozenten wurde bereits im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts als Problem erkannt. In einem Zeitungsartikel „Ueber die Herausbildung akademischer Lehrer“ im „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen“ vom 2. 6. 1827 kritisierte der Autor, daß es zwar für Studenten, nicht jedoch für akademische Lehrer Stipendien gebe. Da für den Privatdozenten mit dem Recht, Vorlesungen zu halten, nicht die geringste Unterstützung verbunden sei, führe dies zu einem „Mißbrauch der Schriftstellerey“, da die Privatdozenten auf deren Ertrag angewiesen seien. Es entstünden so eine Menge „eifertige Compilationen“, eine Menge von Lehrbüchern, die nur das Alte wiederholten, in breitem Stil verfaßt, um die Seiten zu füllen. Diese „gelehrte Tagelöhnerarbeit“ sei der Fabrikarbeit nicht unähnlich und töte den Geist. Abhilfe könne geschaffen werden, indem eine bestimmte Anzahl Privatdozenten, wie in Schweden, besoldet werden würde. UAT 117/169.

<sup>22</sup>Robert *von Mohl*, Lebenserinnerungen, Stuttgart 1902, S. 144. Vgl. zum folgenden die Schilderungen der Tübinger Universitätsverhältnisse ebd. S. 85–104, S. 143–216; ferner Karl *Klüpfel*, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849, bes. S. 286–524.

zur Professur. Dennoch lag meist eine Zeitspanne von einigen Jahren zwischen dem mit der Promotion erreichten Studienabschluß und dem ersten Ruf. In der Regel wurde in dieser Zeit die obligatorische Bildungsreise absolviert, während oder nach der meist auch kleinere wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht wurden.

Wie wenig formal geregelt die Erlaubnis zur Haltung von Vorlesungen an der Tübinger Universität noch war, zeigt die Behandlung eines Gesuchs des Konditors *Neubert* von 1843. Der Konditor bat um die Genehmigung, „Vorträge über Horticulturn und Blumistik im kommenden Sommersemester in einem disponiblen Universitätslocale beginnen zu dürfen.“<sup>23</sup> Der Senat ließ die Anfrage der Medizinischen und der Staatswirtschaftlichen Fakultät zukommen, die beide die geplante Vorlesung mit dem Argument ablehnten, daß deren Thema nicht in ihren Lehrbereich fiel. Der Senat wies danach das Gesuch mit dem Argument zurück, daß *Neubert* nicht studiert habe: „Es mangelt uns daher ein sicherer Anhaltspunkt, um zu beurtheilen, ob er allgemeine und besondere Bildung in dem Grade besitze, wie sie von einem Jeden, der an der Universität Vorträge halten will, nicht bloß gewünscht, sondern gefordert werden muß.“

Ab den 1840er Jahren traten anscheinend immer häufiger Bewerber mit dem Wunsch nach einer Privatdozentur an die Fakultäten heran. Die informelle Regelung führte zu wachsender Unsicherheit und zu Anfragen der Fakultät an den Senat und von diesem wiederum ans Ministerium, wie mit diesen Bewerbern umzugehen sei.<sup>24</sup> 1855 erließ das Ministerium schließlich entsprechend den Senatsvorschlägen eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen für diejenigen, die „aus eigenem Antrieb der academischen Lehrthätigkeit berufsmäßig sich widmen wollen“<sup>25</sup> Diese Privatdozenten mußten nun einen Doktor- bzw. im Falle der Theologie einen Lizentiatgrad an einer deutschen Universität erworben haben, das heißt der zuvor geforderte Abschluß eines Studiums genügte allein nicht mehr. Ferner war ein Colloquium und eine Disputation vor der Fakultät zu bestehen. Von beidem konnte befreit werden, wer kurz zuvor anlässlich seiner Promotion in Tübingen „den erwähnten Erfordernissen auf genügende Weise bereits entsprochen hat“, d.h. die einheimischen Akademiker wurden im Vergleich mit den Auswärtigen bevorzugt behandelt.

Diese wenig strengen und weitgehend informellen Tübinger Habilitationsbestimmungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheinen auf den ersten Blick als typisch für eine kleinere Provinzuniversität, die sich noch nicht zur forschenden Leistungsuniversität gewandelt hat. Doch der Blick auf die vielgerühmten „fortschrittlichen“ Berliner Verhältnisse zeigt, daß auch dort erst allmählich die Habilitationsvoraussetzungen präzisiert wurden.<sup>26</sup> Zunächst waren diese in ihrer Ausgestaltung ganz den einzelnen Fakultäten überlassen. Die Statuten schrieben als Habilitationsakt für alle Fakultäten lediglich vor, daß der Bewerber einen freien Vortrag halten solle; wobei hiervon selbstverständlich dispensiert werden konnte. Auch galten in Berlin – ebenso wie in Tübingen – für Kandidaten, die auswärts ihren Doktorgrad erworben hatten, schärfere Bedingungen. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, daß man auswärtige Kandidaten, die in absentia oder mit geringen Leistungen promoviert hatten, abschrecken wollte, und auf das alte korporative Bestreben, dem eigenen Nachwuchs bessere Chancen einzuräumen.

<sup>23</sup>UAT 117/169, Bericht des academischen Senats vom 23. 3. 1843.

<sup>24</sup>Vgl. UAT 117/173 Schreiben des Ministeriums an den Senat vom 2. 10. 1835, vom 13. 8. 1841, sowie UAT 117/169, Schreiben des Ministeriums vom 29. 9. 1835 sowie vom 2. 3. 1837. Zur Auseinandersetzung um die Lehrbefugnis der Repetenten des evangelischen Stifts zwischen der Philosophischen und der Evangelisch-theologischen Fakultät siehe *Naujoks*, S. 142–146.

<sup>25</sup>UAT 117/173

<sup>26</sup>Vgl. dazu *Lenz*, Bd. I, S. n546, 458ff., S. 601ff., Bd. IIa, S. 295f., S. 407–414.

Auch der Blick auf die konkreten Verhältnisse an der Staatswirtschaftlichen Fakultät kann die Zulassungspraxis deutlicher machen. Von der Gründung der Fakultät bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde neun Privatdozenten die *Venia legendi* verliehen.<sup>27</sup> Fünf von ihnen waren auf Anregung der Fakultät oder des Ministeriums berufen worden.<sup>28</sup> Sie entsprachen damit dem Typus des widerruflich angestellten Privatdozenten. Dazu zählte beispielsweise Christof *Schüz*, *Mohl*-Schüler und erster Promovend der Staatswirtschaftlichen Fakultät, der ab 1836 ein Gehalt von 400 fl. bezog.<sup>29</sup> Bis auf einen Habilitierten hatten alle in Tübingen studiert. Nur fünf der neun Privatdozenten waren vor ihrer Habilitation auch promoviert.<sup>30</sup> So war beispielsweise der spätere Tübinger Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Fakultät, Carl *Hoffmann*, nicht promoviert. Der für Vorlesungen in technischen Fächern 1841 zugelassene Privatdozent Eduard *Schweickardt* hatte sich bereits habilitiert, bevor er die Promotion nachholte.<sup>31</sup>

Promotion und Zulassung als Privatdozent folgten rasch, im Abstand von etwa zwei Jahren, aufeinander. Das durchschnittliche Habilitationsalter lag bei 28 Jahren. Mit etwa 29 Jahren erreichte diese Privatdozentengeneration ihre erste planmäßige außerordentliche Professorenstelle in Tübingen, mit ca. 32 das Ordinariat. Drei der ehemaligen Privatdozenten verließen die Universität wieder, d.h. der Wechsel in einen außeruniversitären Beruf war also noch durchaus üblich. Alle anderen wurden auf ein Ordinariat berufen, wobei es sich – mit einer Ausnahme – um Tübinger Ordinariate handelte. Hausberufungen der Privatdozenten waren noch die Regel, denn auch als erste besoldete Stelle hatten alle ein Tübinger Extraordinariat angetreten. Hier zeigt sich eine charakteristische Erscheinung des Übergangs von der Familien- zur Leistungsuniversität. Für diese ist nach den Untersuchungen von Marita *Baumgarten* typisch, daß die Rekrutierung der Professoren aus den Universitätsfamilien abgelöst wird durch die Bevorzugung der Landeskinder, d.h. des hauseigenen Nachwuchses. An dieser Stelle sei ein Blick auf

---

<sup>27</sup>Zu den hier wie im weiteren Verlauf der Untersuchung angegebenen Zahlen, wenn nicht anders angegeben, siehe Tabelle 1 im Anhang, die aufgrund der Daten aus Memorabilien- und Protokollbüchern sowie über *Eberl/Marcon*, Promotionen (vgl. Anm. 14), und WSUT zusammengestellt wurde. Leider wurde in letzteren, ansonsten ganz außerordentlich nützlichen und ergiebigen Bio- und Bibliographien nicht die Konfession als biographisches Merkmal aufgenommen. Eine Aufgliederung nach der Religionszugehörigkeit der Habilitierten mußte deshalb unterbleiben.

<sup>28</sup>In der Zeit bis 1880 erhielten zwei Forstwissenschaftler und vier Staatswissenschaftler die Lehrbefugnis, ferner wurde zwei Privatdozenten die *venia* in Staats- und Verwaltungsrecht und einem Privatdozenten die *venia* für Technologie und Maschinenkunde verliehen.

<sup>29</sup>Zu Christoph *Schüz* vgl. WSUT; zum Gehalt siehe „Memorabilien-Buch I“ (im folgenden M I abgekürzt), S. 66. Ebenso erhielten die beiden, zunächst als Privatdozenten angestellten, aber von vornherein für die neu-schaffenden Lehrstühle vorgesehenen Dozenten Johannes *Fallati* (Politische Geschichte, Statistik) und Carl *Hoffmann* (Verwaltungsrecht) eine Besoldung von 600 fl. (M I, S. 67).

<sup>30</sup>Das Durchschnittsalter zur Zeit der Promotion betrug ca. 25 Jahre. Von den Nichtpromovierten holten zwei ihre Promotion nach der Habilitation nach, den anderen beiden wurde die Ehrenpromotion verliehen.

<sup>31</sup>*Schweickardt* zählte zu den auf eigenen Antrag zugelassenen Privatdozenten und scheint wohl keine hauptberufliche akademische Karriere verfolgt zu haben. Er schied nach neunjähriger Privatdozentenzeit aus der Fakultät aus. Die Fakultät hatte das Gesuch des ehemaligen Hüttenschreibers und nachmaligen Kunstmühlenbesitzers um die *Venia legendi* in den Fächern Technologie und Maschinenkunde günstig begutachtet, jedoch den vorherigen Erwerb des Doktorgrades zur Bedingung gemacht. Das Ministerium genehmigte es jedoch ohne diese Auflage. *Schweickardt* wurde promoviert, nachdem ihm die *Venia* verliehen worden war. Allerdings wurde seine Disputation „mit sehr getheilten Ansichten von der Facultät aufgenommen“. Vgl. M I, S. 85f. *Schweickardt* saß 1845–1850 als Landtagsabgeordneter in der zweiten Kammer und trat als Anhänger und Organisator in der Revolution von 1848/49 hervor. 1850 kündigte er eine Vorlesung „Über die sociale Bewegung der Gegenwart“ an, die er nach Fakultätsbeschluß auch halten durfte, obwohl er nur die *Venia* für technische Fächer innehatte. M I, S. 98.

die regionale und soziale Herkunft dieser ersten Privatdozentengeneration geworfen: Sechs von ihnen waren in Württemberg geboren – ein solch hoher Prozentsatz von im Lande gebürtigen Privatdozenten trat danach nie wieder auf. Vier kamen aus dem gehobenen akademisch gebildeten Bürgertum, drei entstammten dem Wirtschaftsbürgertum und zwei dem mittleren und unteren Mittelstand.<sup>32</sup>

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen ist festzustellen, daß lediglich zwei Privatdozenten eine Habilitationsschrift vorgelegt hatten.<sup>33</sup> Auch scheinen, von einem Fall abgesehen, keine Disputationen und Kolloquien anlässlich der Habilitation stattgefunden zu haben.<sup>34</sup> Dies war ja nach den an der Universität Tübingen geltenden Bestimmungen für Bewerber, die in Tübingen promoviert oder studiert hatten – und das hatten alle bis auf einen –, nicht nötig. Diese eine Ausnahme stellte der 1874 zugelassene Privatdozent Emanuel *Milner* dar. Als „Auswärtiger“ hatte er, nach der Regelung von 1855, eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen sowie Kolloquium und Disputation zu bestehen. Nach dem Protokoll- und Memorabilienbuch zu urteilen, war er der erste Habilitand, der sich einer ausführlichen Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit sowie einem Kolloquium und einer Disputation zu unterziehen hatte.<sup>35</sup>

Es gab aber in diesem Zeitraum neben den zugelassenen neun Privatdozenten auch neun abgelehnte oder zurückgenommene Gesuche, meist gestellt von Gelehrten, die nicht in Tübingen promoviert worden waren oder studiert hatten.<sup>36</sup> Dies zeigt, daß es vor 1880 für nicht in Tübingen bekannte Gelehrte schwer war, Fuß zu fassen. Da die Tübinger Privatdozenten in dieser Phase in der Regel sehr schnell nach der Privatdozentur in ein planmäßiges Extraordinariat in Tübingen gelangten und durch dieses versorgt wurden, kann man diese Praxis auch als Sicherung der Ressourcen für den „eigenen“ Nachwuchs interpretieren. Anscheinend

---

<sup>32</sup>Die Zuordnung nach der sozialen Herkunft ist schwierig, da die Berufsangabe des Vaters oft unklar ist und mehrere Zuordnungsmöglichkeiten zuläßt. Deshalb sollen die im folgenden angeführten Angaben mit Vorsicht betrachtet werden. In der Einteilung bin ich, u.a. um eine Vergleichbarkeit mit den von *Ferber* vorgelegten Zahlen zu gewährleisten, dessen Einteilung im Groben gefolgt. Gruppe I umfaßt das akademisch gebildete gehobene Bürgertum, d.h. Hochschullehrer, höhere Beamte, Geistliche, künstlerische und publizistische Berufe. Gruppe II entspricht dem Wirtschaftsbürgertum, dem neben Fabrikanten und Kaufleuten auch Gutsbesitzer zugerechnet werden. Gruppe III umfaßt die mittlere und untere Mittelschicht sowie die unteren sozialen Schichten, d.h. kleine Beamte und Angestellte, Handwerker, Arbeiter – ab dem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts kann von diesen als Kleinbürgertum gesprochen werden.

<sup>33</sup>Aus den im Memorabilien- und Protokollbuch erhaltenen Aufzeichnungen der Fakultätssitzungen geht zumindest nicht hervor, daß von den anderen Privatdozenten eine Habilitationsschrift eingereicht wurde. Christof *Schüz* hatte 1835 eine wissenschaftliche Arbeit, die erweiterte Bearbeitung einer schon als Dissertation eingereichten Preisschrift, vorgelegt. Vgl. TPW. Eine aufwendigere Habilitationsschrift, die auch nicht mit dem Dissertationsthema identisch war, legte Emanuel *Milner* 1874 vor.

<sup>34</sup>Lediglich anlässlich ihrer Ernennung zu außerordentlichen Professoren wurden 1838 die Privatdozenten *Hoffmann* und *Fallati* zu einer öffentlichen Disputation aufgefordert, die wohl als Ersatz einer Antrittsvorlesung anzusehen war. M I, S. 77.

<sup>35</sup>Eine verbesserte Version der von *Milner* eingereichten Habilitationsschrift wurde schließlich angenommen. Vgl. M II, S. 16; sowie P, S. 216. *Milner* erreichte erst nach 6 Jahren Privatdozentur den Titel und Rang eines außerordentlichen Professors, gab kurz darauf aber die Universitätslaufbahn auf und lebte von seinem Großgrundbesitz. Vgl. WSTU. *Milners* Habilitationsschrift „Zur Diätenfrage. Eine politische Studie. Tübingen 1874“ hatte 94 Seiten und ist mit diesem Umfang wohl durchaus typisch.

<sup>36</sup>Zu diesen zwischen 1836 und 1873 abgelehnten Gesuchen vgl. M I, S. 60, 77, 83, 85; P I, S. 46, 60, 62, 143, 145, 153; P II, S. 17. Vier Gesuche wurden von den Antragsstellern zum Teil ohne Gründe, zum Teil wohl wegen des von „Auswärtigen“ geforderten Kolloquiums und der Disputation zurückgezogen. Drei Gesuche lehnte die Fakultät mangels Bedarf ab. Ein Antrag wurde aufgrund einer fehlenden Abschlußprüfung zurückgewiesen. Wegen schlechten Leumunds schließlich wurde 1844 das zunächst befürwortete Gesuch des Ökonomen *Zirkler* abgelehnt, da dieser, wie es in dem von der Hochschule in Hohenheim angeforderten Bericht hieß, „Excesse gemeinster Rohheit“ verübt hätte (P I, S. 60, S. 62, Fakultätssitzung vom 13. 9. und 28. 12. 1844).

orientierte man sich bei der Nachwuchsförderung an der erwarteten Nachfrage an Tübinger Hochschullehrern. Ausbildung von Nachwuchs über den Bedarf der eigenen Fakultät hinaus scheint nicht angestrebt worden zu sein. Mit dieser äußerst maßvollen Nachwuchsplanung wurde die durch unsichere Zukunftsaussichten und hohe finanzielle Belastungen bis zum Ordinariat gekennzeichnete prekäre Situation der Privatdozenten etwas gemildert.

## Phase 2: Erste Habilitationsordnungen 1883–1914 – Erlaß grundlegender Normen und deren baldige Verschärfung

Zu Beginn der 1880er Jahre setzte, ausgelöst durch Anträge der Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät, eine Diskussion über die Habilitation ein, die schließlich zu dem ersten grundlegenden Erlaß über die „Normen für die Habilitation von Privatdocenten“ von 1883 führte.<sup>37</sup> In ihrem Antrag kritisierte die Naturwissenschaftliche Fakultät die im Habilitationverfahren geforderte Disputation als veraltet und ungeeignet, „einen Maßstab für die Beurtheilung zu liefern, ob der betreffende Bewerber zum Docenten sich eigne oder nicht.“<sup>38</sup> Sinnvoller sei es dagegen, die Disputation durch einen Probevortrag zu ersetzen.<sup>39</sup> Zudem sollte der Bewerber eine Habilitationsschrift einreichen. Ähnlich äußerte sich die Medizinische Fakultät. Die wissenschaftliche Leistung könne „nach unserer vollen Überzeugung aus den strengen durchdachten Resultaten einer wissenschaftlichen Abhandlung ungleich besser beurteilt werden..., als aus den flüchtigen Ergebnissen öffentlicher Disputationen, die ja ohnehin an den meisten Universitäten längst abgeschafft sind.“<sup>40</sup>

Nachdem der Senat Stellungnahmen von sämtlichen Fakultäten zur Frage der Habilitation eingeholt hatte, beantragte er in seinem abschließenden Bericht an das Ministerium vom Juli 1882 folgende Änderungen: Die veraltete Disputation sollte durch einen Probevortrag ersetzt werden. Die „erste und wichtigste Voraussetzung der Habilitation“ sollte nun die schriftstellerische Leistung sein. Jede Verwechslung der Habilitationsschrift mit einer gewöhnlichen Doktor-dissertation sollte vermieden werden, was in den Worten zum Ausdruck kam, daß der Bewerber eine Schrift von „entschiedenem wissenschaftlichen Werthe“ vorzulegen habe, „die in der Regel eigens zum Zwecke der Habilitation“ verfaßt sei. Dieser Passus hindere den Kandidaten jedoch nicht, die als Promotionschrift approbierte Arbeit vorzulegen, wenn er glaube, „daß sie auch den höhern Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspreche“. Künftig sollte eine Dispensation von Habilitationsschrift, Colloquium und Probevortrag für Kandidaten, die kurz zuvor in Tübingen promoviert hatten, nicht mehr möglich sein.<sup>41</sup> In seinem Erlaß vom 28. 2.

<sup>37</sup>Vgl. „Normen für die Habilitation von Privatdocenten“ vom 28. Febr. 1883 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>38</sup>UAT 117/173, Antrag der naturwissenschaftlichen Facultät auf Abänderung der die Habilitation von Privatdocenten der naturwissenschaftlichen Fakultät regelnden Vorschriften des hohen Ministerialerlasses vom 23. 8. 1855, Tübingen 17. 2. 1882.

<sup>39</sup>Bisher war dies auch möglich, doch mußte es jedesmal einzeln beantragt werden. Da dabei teils erhebliche Ungleichbehandlungen eingetreten waren, wünschte die Naturwissenschaftliche Fakultät eine einheitliche Regelung. Als besonders „unangenehm“ wurde angeführt, daß, je nach amtierendem Rektor, der Festsaal für den Probevortrag eingeräumt oder verweigert wurde, so „daß im letzteren Falle die beurtheilende Fakultät und die sonst zuhörenden Kollegen sich in höchst unwürdiger Weise in den Winkeln und Bänken eines beliebigen Hörsaales herumdrücken mußten. Würde dieser Gebrauch dauernd beibehalten, so müßte auch das Ansehen der beiden Fakultäten selbst darunter leiden.“ Dagegen sei nicht einzusehen, warum für Disputationen regelmäßig der Festsaal zur Verfügung stehe. UAT 117/173, ebd.

<sup>40</sup>UAT 117/173, Antrag der medicinischen Fakultät betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Habilitation von Privatdocenten der medicinischen Fakultät, Tübingen, 20. 2. 1882.

<sup>41</sup>UAT 117/173. Bericht des academischen Senats in Tübingen betreffend die Abänderung der Habilitations-

1883 erklärte sich das Ministerium mit diesem Senatsentwurf einverstanden.<sup>42</sup> Es ergänzte ihn lediglich durch die Bestimmung, daß beim Colloquium der Kanzler anwesend sein solle. Als „selbstverständlich“ betrachtete es das Ministerium fernerhin, daß es in besonderen Fällen von einzelnen Habilitationsvoraussetzungen nach Einvernehmung der akademischen Behörden dispensieren könne. Mit der Verordnung von 1883 hatte die Habilitation rein äußerlich mit den Bestandteilen Habilitationsschrift, Kolloquium, Probevortrag die Form angenommen, die sie bis heute im Groben behielt. Sie war vom eher formalen Zulassungsverfahren zu einer Prüfung geworden, die nun am Anfang der Hochschullehrerlaufbahn stand.<sup>43</sup>

Die Entwicklung der Habilitationsbestimmungen an der Universität Tübingen deckt sich annähernd mit dem, was Lothar Burchardt in einer Studie über naturwissenschaftliche Universitätslehrer an preußischen Universitäten herausgefunden hat.<sup>44</sup> Das Habilitationsverfahren war auch in Preußen jahrelang formlos. Bis 1870 hatte sich eingebürgert, dem Kandidaten eine Probevorlesung vor der Fakultät mit anschließendem Kolloquium abzuverlangen, vornehmlich, um den zukünftigen Kollegen kennenzulernen. Ein Kenner der Verhältnisse bemängelte noch in den 1880er Jahren, daß sich das Habilitationskolloquium „nirgends... an sachlichem Ernst mit einer Staatsprüfung vergleichen“ lasse. Die Fakultäten eröffneten „in freimütigster Weise die akademische Laufbahn einem jeden, der sich ihr gewachsen glaubt. Man garantiert sie aber keinem.“<sup>45</sup> Erst um die Jahrhundertwende – so Burchardt nach einer Zusammenstellung der in

---

voraussetzungen, Tübingen, 27. 7. 1882.

<sup>42</sup>UAT 117/173. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat. Stuttgart, 28. 2. 1883. Zuvor hatte das Ministerium noch Auskunft vom Senat über die Gepflogenheiten der anderen deutschen Universitäten bei der Habilitationszulassung und der Disputation eingeholt. Vgl. Schreiben vom 16. 12. 1882 und Antwort des Senats vom 20. 2. 1882; siehe auch UAT 117/953. Die neuen Vorschriften wurden nun erstmals gedruckt: Universität Tübingen. Normen für die Habilitation von Privatdozenten. I Die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 28. Februar 1883. II Die vom Senat erlassenen Ausführungsvorschriften. Die Ausführungsvorschriften präzisierten, in den folgenden Jahren durch Senatsbeschlüsse geringfügig verändert, das Habilitationsverfahren. So mußten 25, später 30 Exemplare der Habilitationsschrift abgegeben werden. Unter besonderen Umständen konnte eine bereits früher verfaßte Schrift oder eine in einer Zeitschrift gedruckte größere Abhandlung eingereicht werden. Die Probevorlesung sollte das Thema in einer für die Studenten verständlichen Weise abhandeln und durfte nicht abgelesen, sondern mußte frei gehalten werden. Die Fakultät wählte das Thema aus den vom Habilitanden eingereichten Vorschlägen aus. Die Probevorlesung wurde auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor angeordnet, nachdem Habilitationsschrift und Colloquium befriedigend ausgefallen waren. Nach der Probevorlesung mußte ein Bericht über das Verfahren von der Fakultät an den Senat und an das Ministerium geleitet und bei diesem die Erteilung der *Venia legendi* beantragt werden.

<sup>43</sup>Wie sehr sich im Vergleich mit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nun die Habilitation als Voraussetzung für die Zulassung, Vorlesungen halten zu dürfen, eingebürgert hatte, zeigte beispielsweise 1914 der Fall des Oberlehrers Dr. Schoy. Auf Antrag der Naturwissenschaftlichen Fakultät sollte er Vorlesungen über die Geschichte der Mathematik halten, um damit Lücken im Lehrangebot zu schließen. Der Senat wollte dem nur zustimmen, wenn sich Dr. Schoy habilitiere. Für eine Habilitation in Mathematik sei Dr. Schoy aber nicht genügend vorgebildet, meinte die Fakultät, die eine Ausnahmeregelung wünschte. Der Senat ging auf ihre Argumente nicht ein und wollte das Gesuch nur zulassen, wenn Schoy sich auf dem ordnungsgemäßen Weg habilitiere. UAT 117/173, Bl. 57.

<sup>44</sup>Lothar Burchardt, Naturwissenschaftliche Universitätslehrer im Kaiserreich, in: Klaus Schwabe (Hg.), Deutsche Hochschullehrer als Elite, 1815–1945, Boppard 1988, S. 151–214. Leider gibt es außer diesem Aufsatz kaum detaillierte Schilderungen der Qualifikationsweges von Hochschullehrern, die als weiteres Vergleichsmaterial herangezogen werden könnten. Auch müßte bei der Heterogenität der Universitätsverhältnisse in Deutschland untersucht werden, wie sich der Berufsweg je nach Fakultät und Universität unterschiedlich gestaltete. Für die Professorenkarrerien in den Naturwissenschaften stellt Burchardt fest, daß sie zunächst bis etwa zur Jahrhundertmitte eher zufällig und ungeregelt verliefen. Erst während des Kaiserreichs begann sich der wenig geordnete Zustand zu ändern zugunsten eines sich allmählich verdichtenden Netzes von Regeln und Gepflogenheiten. (S. 157)

<sup>45</sup>Adolf Mayer, Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt, Heidelberg 1881, S. 7f., zit. n. Burchardt, S. 162.

Preußen um 1892 geltenden Habilitationsbestimmungen – scheint sich die schriftliche Habilitationsleistung durchgesetzt zu haben. Selbst die stets besonders auf ihr wissenschaftliches Renommee achtende Berliner Universität machte erst 1911 die „Einsendung von Probeschriften“ zum festen Bestandteil des Habilitationsverfahrens.<sup>46</sup> Vergleicht man die Tübinger Bestimmungen mit denen der preußischen Universitäten, so gewinnt man den Eindruck, als habe sich Tübingen relativ frühzeitig um eine „Verwissenschaftlichung“ des Habilitationsverfahrens bemüht.<sup>47</sup>

Eine Verschärfung und Präzisierung der in Tübingen 1883 erlassenen Normen erfolgte mit der Habilitationsordnung von 1909,<sup>48</sup> der allerdings eine langwierige Diskussion im Senat voranging. Ihren Ausgang nahm diese mit einem Antrag des Juristen Max von Rümelin im Jahre 1903.<sup>49</sup> Rümelin forderte, das Abiturzeugnis eines Gymnasiums ebenso wie das akademische Triennium, d.h. ein mindestens dreijähriges Studium, als Habilitationsvoraussetzung aufzunehmen. Zu prüfen wäre auch, ob nicht eine bestimmte Frist zwischen Beendigung des Studiums und Meldung zur Habilitation – ca. zwei bis drei Jahre – liegen solle. Rümelin fragte weiter an, „ob nicht ausdrücklich Hervorhebung des Erfordernisses persönlicher Mündigkeit und eine Vorschrift betreffend Beibringung von Leumunds-Zeugnissen behufs Darlegung derselben wünschenswerth wäre.“

Der vom Senat eingesetzte Referent lehnte die Vorschläge Rümelins ab mit der Begründung, daß sie teilweise Selbstverständlichkeiten seien und daß andere Universitäten diese Bestimmungen auch nicht ausführten, etwa den Ablauf einer bestimmten Frist zwischen Triennium und Habilitation. Fälle einer Habilitation früher als 2–3 Jahre nach Studienabschluß kämen kaum noch vor und wenn, so hätten die Fakultäten und der Senat „schon jetzt die Macht und die Mittel, um allzu große Streber zurückzuhalten“. Hinsichtlich der geforderten Gymnasialbildung verwies der Referent darauf, daß dies ohnehin nur die Staatswissenschaftliche Fakultät betreffe, die von Bewerbern um akademische Grade das Abitur nicht verlange. Da aber auch an anderen Universitäten immer die Möglichkeit des Dispenses vom Abitur als Eingangsvoraussetzung für das Studium bestehe, wollte er deswegen das Verfahren nicht geändert wissen. Zumal der Fall, daß jemand ohne Gymnasialreife „zur Betretung der akademischen Laufbahn sich entschließt“, selten eintreten werde, „auch bei der staatswissenschaftlichen Fakultät.“

Im Senat wurde jedoch dieser Antrag des Senatsreferenten abgelehnt und dagegen der Rümelinsche Antrag den Fakultäten zur Begutachtung überwiesen. Bis auf die Staatswissenschaftliche und die Naturwissenschaftliche Fakultät, die nicht das humanistische Reifezeugnis eines Gymnasiums, sondern entsprechend ihrer Studentenklientel auch das Abschlußzeugnis einer Oberrealschule als Habilitationsvoraussetzung gelten lassen wollten, stimmten alle anderen Fakultäten dem Rümelinschen Antrag zu. Der Senat einigte sich auf eine entsprechende Revision der Habilitationsnormen gemäß dem Rümelinschen Antrag, wobei bezüglich des Abiturs als Kompromiß festgelegt wurde, daß jede Fakultät für sich entscheiden könne, welchen Schulab-

---

<sup>46</sup> Burchardt, S. 162.

<sup>47</sup> Zur Geschichte der Universität Tübingen im Kaiserreich vgl. Sylvia Paletschek, Die permanente Erfindung einer Tradition. Studien zur Geschichte der Universität Tübingen 1870–1933, Stuttgart 2000. Für einen Überblick siehe Volker Schäfer, Universität. Die letzten hundert Jahre. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Lehrstühle der Universität, in: Der Landkreis Tübingen. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 3, Tübingen 1974, S. 194–217; Max von Rümelin, Die Universität Tübingen, in: Victor Bruns (Hg.), Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II, Stuttgart 1916, S. 409–438. Ernst Müller, Besonnener Fortschritt. Die Universität im Bismarckreich (1877–1918), in: Tübinger Blätter 50, 1963, S. 44–56.

<sup>48</sup> Vgl. „Normen für die Habilitation von Privatdocenten“ vom 13. Febr. 1909 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>49</sup> UAT 117/173, Bl. 19. Bericht über den Antrag [Max] Rümelin vom 19.2.1903, betr. eine Revision der Habilitationsordnung, Tübingen 25. 4. 1903.

schluß sie fordern wolle.

Der akademische Senat richtete daraufhin eine Bitte um entsprechende Revision der Habilitationsnormen an das Ministerium, das aber eine abschlägige Antwort gab.<sup>50</sup> Man wolle bei der Zulassung von Privatdozenten weiterhin „die Berücksichtigung besonderer individueller Verhältnisse“ nicht ausschließen. Eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen empfehle sich nicht, da auch andere Universitäten nicht den Besitz des Reifezeugnisses und die Zurücklegung einer bestimmten Frist bis zur Habilitation forderten. Auch sollten zunächst die Neuregelungen der an die Reifezeugnisse geknüpften Berechtigungen auf Reichsebene abgewartet werden.

Nachdem der Senatsantrag vom Ministerium abgelehnt worden war, wurde die Frage der Zulassungsbedingungen 1908 anlässlich eines Präzedenzfalles aus der Staatswissenschaftlichen Fakultät erneut aufgerollt. Das von der Fakultät positiv begutachtete Habilitationsgesuch des Wilhelm *Gerloff* wurde vom Senatsreferenten abgelehnt mit der Begründung, daß der Habilitand kein Reifezeugnis habe und auch nicht 12 Semester Vorbereitungszeit auf die Habilitation vorweisen könne. Seine bisherigen Arbeiten seien zwar gut, erweckten jedoch nicht den Eindruck, „daß sie die Lücken der Vorbildung ergänzen könnten“.<sup>51</sup> *Gerloff* hatte als ehemaliger Volksschullehrer nach sechs Semestern mit 26 Jahren promoviert und 1 1/2 Jahre später seine Habilitationsschrift eingereicht. Für den aus nichtvermögendem Elternhaus stammenden *Gerloff* – sein Vater war Drechslermeister – war die Verzögerung seines Habilitationsgesuchs, wie seine Briefe zeigen, zermürend und existenzgefährdend. Sein Fall beleuchtet das immense Risiko, das ein nichtvermögender Privatdozent mit der Universitätslaufbahn einging. In einem Brief vom 8. 4. 1908 aus Leipzig schrieb er vertraulich an einen Professor der Tübinger Staatswissenschaftlichen Fakultät, daß er in großer Unruhe bezüglich der Entscheidung über sein Habilitationsgesuch sei. „Möge sie ausfallen wie sie wolle, eines wird sie mir sicher bringen, das ist die Wiederbelebung meiner Arbeitskraft, (die jetzt zu erlahmen droht), sei es für Aufgaben, die mich auf diesem sei es für solche die mich auf einem andern Lebensweg erwarten. Das aber ist mir das Wertvollste u. wenn Sie mir dazu verhelfen können, bin ich Ihnen zum aufrichtigsten Dank verpflichtet.“<sup>52</sup> Zehn Tage später schrieb *Gerloff* erneut, nun aus seinem Heimatort bei Krefeld. Er gab seine Postadressen in der nächsten Zeit an, da er sich auf Vortragsreise befand. Erreiche ihn eine positive Nachricht nicht bis Ende April, löse er seinen Tübinger Mietvertrag, gehe in eine andere Universitätsstadt und versuche da sein Glück. Er sei dankbar für jede Nachricht, denn „was ich wünsche ist nur Bewegungsfreiheit, gleichviel nach welcher Richtung“. *Gerloff* bekam schließlich am 29. 4. die *Venia* verliehen. Entgegen dem Vorschlag des Referenten hatte sich der Senat doch noch zu einer Befürwortung durchgerungen, um eine Bloßstellung zu vermeiden. *Gerloff* hatte bereits eine öffentliche Probevorlesung gehalten und eine kurze Zeit lang die Vorlesungen des verstorbenen Professors *Schönberg* übernommen.<sup>53</sup> Wegen seiner

<sup>50</sup>UAT 117/173, Bl. 36. Antwort des Ministerium vom 21. 11. 1905.

<sup>51</sup>UAT 127/39 Personalia: Nationalökonomien, Nichtordinarien, Bd. 2: 1891–1910.

<sup>52</sup>Ebd.

<sup>53</sup>*Gerloff* war wohl der aufseherregenste, aber nicht einzige Fall eines Privatdozenten ohne Abitur. In einem überschwenglichen Abschiedsbrief bedankte sich Bernhard *Harms*, der spätere Leiter des bekannten Kieler Weltwirtschaftsinstituts, anlässlich seines Abgangs von der Fakultät und seiner Berufung nach Jena für „nicht nur meine wissenschaftliche Ausbildung, sondern vor allem auch die Möglichkeit des akademischen Berufs. Letztere Thatsache weiß ich in Hinblick auf die zahlreichen Schwierigkeiten, die sich z. Zt. meiner Habilitation entgegenstellten, besonders hoch einzuschätzen. Niemals werde ich vergessen, daß es mir nur durch das ... Entgegenkommen der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät ermöglicht wurde, einen meinen Neigungen entsprechenden Beruf zu ergreifen.“ (UAT 127/39. Abschiedsbrief von *Harms* vom 30. 7. 1906). Mit den Schwierigkeiten, die *Harms* anspricht, kann nur gemeint sein, daß er kein Abitur hatte. Seine Habilitation (2. 3. 1903) fand kurz nach dem im Februar von Max von *Rümelin* eingebrachten Antrag zur Verschärfung der Habilitationsbedingungen

beschränkten Vermögensverhältnisse beantragte und erhielt *Gerloff* kurz nach der Veniaverleihung das Tübinger Privatdozentenstipendium. 1910 wechselte er aus finanziellen Gründen auf die gut dotierte Stelle als Leiter der Akademischen Kurse für Handelswissenschaften und allgemeine Fortbildung nach Essen. Um ihn zu halten, beantragte die Fakultät für ihn eine feste Remuneration für die Abhaltung eines Proseminars und die Ernennung zum außerordentlichen Professor. Beides wurde abgelehnt. 1911 erhielt *Gerloff* einen Ruf an die Universität Innsbruck. Er wurde einer der bedeutendsten deutschen Finanzwissenschaftler.<sup>54</sup>

Das Ministerium antwortete auf die Querelen um *Gerloffs* Habilitation mit dem Vorschlag, das Verfahren zu ändern. In Zweifelsfällen sollte der Senat, um Aufsehen und Bloßstellung zu vermeiden, vor der öffentlichen Probevorlesung prüfen, ob Bedenken hinsichtlich der Zulassung bestünden, nicht, wie bisher, erst danach.<sup>55</sup>

Der Senat wiederum ließ es damit nicht bewenden und nahm den *Gerloffs*chen Präzedenzfall zum Anlaß, einen neuen Vorstoß zur Änderung der Habilitationsnormen beim Ministerium zu unternehmen, der nun erfolgreich endete.<sup>56</sup> Als Begründung führte der Senatsbericht an, daß der Hauptmangel der Normen darin bestehe, daß „sie zu wenig ausführlich sind. Sie schweigen über solche Vorbedingungen, welche tatsächlich schon bisher gefordert wurden und auch in Zukunft gefordert werden müssen.“ Eine „materielle Verschärfung“ werde nicht bezweckt, „sondern nur eine Offenlegung derjenigen Grundsätze, die wir schon bisher befolgt haben, die aber bei dem bisherigen Inhalt unserer Vorschriften nicht genügend bekannt waren.“ Neu aufgenommen in die „Normen für die Habilitation von Privatdozenten“ von 1909 wurde nun der Nachweis über die allgemeine Vorbildung in Form des Abgangszeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, wobei es der Naturwissenschaftlichen Fakultät überlassen blieb, auch das Abiturszeugnis einer sonstigen realistischen Vollanstalt anzuerkennen. Verankert war nun auch die Vorschrift, daß 6 Jahre seit Beginn des Studiums verstrichen sein sollten, wobei in beiden Fällen die Möglichkeit des Dispens bestand. Dem Habilitationsgesuch beigefügt werden mußten auch Leumundszeugnisse sowie der Nachweis über abgeleistete Militärdienste. Als zukünftige Verfahrensweise wurde bestimmt, daß nach Annahme der Habilitationsschrift und zufriedenstellender Absolvierung des Kolloquiums an den Senat berichtet werde und dieser die Anordnung der Probevorlesung zu beantragen habe. Hegte der Senat Bedenken bezüglich der Habilitationsvoraussetzungen, so konnte er an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berichten. Damit war dem Senat eine größere Kompetenz im Habilitationsverfahren zugefallen.

Wie ist diese Präzisierung und Verschärfung der Habilitationsnormen zu interpretieren? Sie könnte als Tendenz zur Abschottung, als Anzeichen für eine fortschreitende Professionalisierung des Unviersitätslehrerberufs verstanden werden. Der Zugang für Außenseiter und Aufsteiger, etwa aus dem Volksschullehrerberuf in die Hochschullehrerlaufbahn wurde immer schwieriger. Die Habilitationsnormen mußten auch in dem Maße präzisiert und formalisiert werden, wie sich der Kreis der Bewerber um eine Privatdozentur vergrößerte und anonymisierte. Wenn die Bewerber nicht mehr nur dem hauseigenen Nachwuchs entstammten oder diese infolge der Steigerung der Studentenzahlen gar nicht mehr allen Fakultätsmitgliedern persönlich bekannt waren, so mußten ausreichende Kontrollmechanismen vorhanden sein, die deren akademische Sozialisation und „Professorabilität“ verbürgten. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung,

---

statt.

<sup>54</sup> *Born*, S. 79.

<sup>55</sup> UAT 117/173, Bl. 42; Schreiben vom 29. 4. 1908.

<sup>56</sup> UAT 117/173, Bl. 43; Schreiben des Senats an das Ministerium vom 25. 6. 1908; sowie Bl. 45/46 Antwort des Ministeriums vom 18. 12. 1908.

daß die Bewerber Abitur haben mußten, nicht nur als Schritt im Professionalisierungsprozeß zu interpretieren. In einer Zeit, in der sich die Universität zum Großbetrieb entwickelte, zahlreiche neue Wissenschaftsdisziplinen entstanden, die Spezialisierung der Einzeldisziplinen immens voranschritt, war das Abitur, Sinnbild humanistischer Bildung, eines der letzten noch verbliebenen Elemente von „universitas“ in der Universität, das allen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft gemeinsam war bzw. sein sollte. Kriterium der Vergemeinschaftung waren nun die Habilitation und die Privatdozentur, deren für alle Fakultäten geltenden Normen die Wissenschaftlersozialisation auf eine gemeinsame Grundlage stellte, unabhängig von den verschiedenen Lehr- und Forschungsgebieten der Einzeldisziplinen.

Doch nicht nur Professionalisierung und Abschottung der universitären Laufbahn kennzeichneten die Zeit zwischen 1880 und 1918, sondern mit der Einführung des staatlichen Privatdozentenstipendiums wurde von Regierung und Universität eine erste bescheidene Anstrengung zu einer finanziellen Alimentierung des Hochschullehrernachwuchses unternommen. Daß der Beruf des Professors, durch ein Risiko des Scheiterns und eine immer länger werdende Ausbildungszeit gekennzeichnet, vornehmlich nur von Söhnen aus wohlhabenden Elternhäusern ergriffen werden konnte, wurde auch in den Ministerien nicht gutgeheißen. Die Frage der Finanzierung der Privatdozentenzeit und damit des Ausbildungsweges für den Hochschullehrerberuf sollte in den folgenden Jahrzehnten immer drängender werden. An Stipendien für Privatdozenten gab es an der Tübinger Universität zunächst das seit 1877 einmal auf die Dauer von einem Jahr vergebene Stipendium der König *Karls* Jubiläumsstiftung. Ab Finanzetat 1897/99 stellte das Ministerium jedoch weitere ca. 4000 Mark als Stipendienmittel für Privatdozenten zur Verfügung, das heißt, daß etwa zwei Stipendiaten pro Jahr gefördert werden konnten. Dies ging auf eine Anregung des Senats der Tübinger Universität zurück. Er begründete den Vorschlag, der im „Interesse unserer Konkurrenzfähigkeit“ stehe, mit dem Hinweis auf die bessere Unterstützung der Privatdozenten in Preussen – dort war bereits 1875 ein Privatdozentenstipendium eingeführt worden – und deren bessere Beförderungschancen. Begabten jungen Männer aus minderbemittelten Familien, „welchen die Mittel zur akademischen Laufbahn fehlen“, sollten die Stipendien in einer Höhe von jährlich 1500 Mark, insgesamt pro Person beschränkt auf maximal 6000 Mark, zu Gute kommen.<sup>57</sup> Neben den Stipendien standen seit Ende des 19. Jahrhunderts für einige der medizinischen und naturwissenschaftlichen Privatdozenten bezahlte Assistenturen zur Verfügung, durch die sie die Wartezeit bis zum Ordinariat leidlich überbrücken konnten.<sup>58</sup>

Daß erst mit dem Inkrafttreten der Habilitationsordnung von 1883 von einem regelrechten Habilitationsverfahren als Prüfungsverfahren gesprochen werden kann, zeigt auch das Beispiel der Staatswissenschaftlichen Fakultät. Im Zeitraum zwischen 1883 und dem Ersten Weltkrieg habilitierten sich neun Privatdozenten an der Fakultät.<sup>59</sup> Alle waren nun promoviert; alle mußten nun eine Habilitationsschrift einreichen, die von einem Fakultätsmitglied begutachtet wurde, ein Kolloquium bestehen und einen Probevortrag halten, dessen Thema die Fakultät aus drei vom Bewerber eingereichten Vorschlägen auswählte.

<sup>57</sup>UAT 117/168. Bericht des akad. Senats Stipendien für Privatdocenten betr., Tübingen, 6. 8. 1896. Vgl. auch Grundzüge für die Verleihung des Privatdozentenstipendiums. Genehmigt 4. 12. 1908. Sollten Mittel aus dem Fonds nicht durch bedürftige Privatdozenten ausgeschöpft werden, so konnten sie zur Finanzierung kostspieliger Forschungen auch an die über Lehrauftrag oder Assistentur bezahlten Privatdozenten gehen. Eine Bitte um weitere Förderungsmöglichkeiten, die der Senat 1912 ans Ministerium richtete und bei der an eine Verleihung von bezahlten Lehraufträgen an einzelne namentlich aufgeführte Privatdozenten sowie an eine Erhöhung der Stipendien gedacht war, wurden vom Ministerium abschlägig beschieden. UAT 117/168, 21.

<sup>58</sup>Zur Geschichte der Assistentur an der Universität Tübingen vgl. *Paletschek*.

<sup>59</sup>Soweit im Protokollbuch verzeichnet, wurden sieben Habilitationsgesuche abgelehnt oder zurückgezogen.

Um die Habilitationsanforderungen transparent zu machen, seien einige Habilitationsfälle beschrieben. 1891 habilitierte sich beispielsweise Walter *Troeltsch*. Er hatte im April 1890 seinen Doktorgrad in Tübingen mit einer Arbeit zur Münchener Biersteuer in Tübingen erworben. Im Mai 1891 reichte er seine Habilitationsschrift über die bayerische Gemeindesteuerpolitik ein, das heißt Dissertations- und Habilitationsthemen lagen relativ eng beisammen.<sup>60</sup> Kolloquium und Probevortrag fanden Ende Juli 1891 statt. Die von *Troeltsch* vorgeschlagenen Vortragsthemen lehnten sich eng an Dissertation und Habilitationsschrift an. 1897 wurde *Troeltsch* auf Antrag der Fakultät Rang und Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.<sup>61</sup> Die Jahre seiner Privatdozentur mußte er aus dem Familienvermögen bestreiten, über das er als Sohn eines Fabrikbesitzers und Kommerzienrates wohl verfügte. 1899 schließlich erhielt *Troeltsch* einen Ruf auf ein Ordinariat für Volkswirtschaftslehre an die TH Karlsruhe.

Während *Troeltsch* in seiner Dissertation und in seiner Habilitationsschrift ähnliche Themen bearbeitete, bürgerte es sich um die Jahrhundertwende ein, daß deutlich verschiedene Themen behandelt wurden. Im Habilitationsverfahren von Eduard *Jacob*, der über Genossenschaften promoviert und 1913 eine Habilitationsschrift über „Die genossenschaftliche Organisation höherer Ordnung – Kooperatismus, Sozialismus und Individualismus“ eingereicht hatte, wurde extra vermerkt, daß es „wohl etwas ungewöhnlich“ sei, „dass die Habilitationsschrift eine Fortsetzung der Dissertation bildet und nicht ein gänzlich anderes Gebiet behandelt.“<sup>62</sup> Diese Handhabung zeigt, daß innerhalb relativ kurzer Zeit die Habilitationsanforderungen präzisiert und verschärft wurden. Die Bearbeitungszeit für die Habilitationsschrift betrug aber weiterhin etwa ein Jahr.

Betrachtet man die gesamte Gruppe der Privatdozenten zwischen 1884–1918, so findet man im Vergleich zur Generation vor 1880 einen Anstieg des durchschnittlichen Habilitationsalters von 28 auf 31 Jahre.<sup>63</sup> Auch verlängerte sich die Zeit der Privatdozentur um ein Jahr auf dreieinhalb Jahre. Mit durchschnittlich 34 Jahren, d.h. fünf Jahre später als die Generation vor ihnen, erreichten diese Privatdozenten ein planmäßiges Extraordinariat, mit ca. 39 Jahren – also etwa sieben Jahre später als die Vorgänger – erreichten sie das Ordinariat. Wie in der Pha-

<sup>60</sup>UAT 127/39. Personalien, Akte Walter *Troeltsch*. Seit 1888 im bayerischen Justizdienst beschäftigt, erhielt er nach der Promotion (1890) die Erlaubnis zur Aussetzung seines Vorbereitungsdienstes als Rechtspraktikant für ein Jahr. In dieser Zeit widmete er sich seiner Habilitationsarbeit zum Thema „Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der indirekten Verbrauchssteuer; I. Abteilung: Die bayerische Gemeindesteuerpolitik im Allgemeinen“.

<sup>61</sup>Begründet war dieser Antrag damit, daß *Troeltsch* inzwischen ein umfangreiches Werk über „Die Calwer Zeughandlungskompanie und ihre Arbeiter“ verfaßt und sich in sechs Jahren Lehrtätigkeit bewährt habe.

<sup>62</sup>UAT 126/309. Personalakte Dr. Eduard *Jacob*. *Born* führt in seiner Geschichte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an, daß es beim Habilitationsverfahren *Jacob* im Senat wegen antisemitischer Vorbehalte Schwierigkeiten gegeben habe. Die Fakultätsakten wie die Personalakte zeichnen ein anderes Bild. Zum einen war *Jacob* nicht Jude, sondern stammte aus einer katholischen Familien (vgl. Personalakte). Zum anderen hegte die Fakultät selbst Bedenken gegen seine Habilitation, da der Probevortrag Zweifel an der Qualifikation weckte. Daraufhin wurde ein nochmaliges Kolloquium veranstaltet, das befriedigend ausfiel. Auch heißt es in einem Schreiben der Fakultät an das Ministerium, daß die Habilitation *Jacobs* nicht dessen dauerhaften Übertritt in die akademische Laufbahn, sondern nur eine „vorübergehende“, „den wissenschaftlichen Neigungen des Dr. *Jacob* entsprechende spezialisierte Unterstützung der Fakultätsarbeit“ bezwecke.

<sup>63</sup>Unter den Privatdozenten der Habilitationsgeneration zwischen 1880 und 1914 gab es einmal die Gruppe der „jungen“ Privatdozenten. Sie – fünf an der Zahl – promovierten im Durchschnitt mit 25 Jahren und habilitierten sich ein bis zwei Jahre später, wenn nicht Reisen, Krankheit oder eine längere Berufstätigkeit in Verwaltung bzw. Wirtschaft dazwischenkamen. Daneben gab es die kleinere Gruppe der „älteren“ Privatdozenten – vier an der Zahl –, die ein Zweitstudium absolviert hatten oder schon vor der Promotion eine längere Zeit berufstätig waren. Ihr Promotionsalter lag bei ca. 33 Jahren, ihr Habilitationsalter im Durchschnitt bei etwas über 34 Jahren.

se zuvor schied ein Drittel aus – Tod, Krankheit und Berufswechsel waren hierfür die Gründe. Während zuvor noch alle Dozenten ihre erste Stelle in Tübingen antreten konnten, waren dies nun nur noch drei Viertel. Keiner der Tübinger Privatdozenten gelangte mehr in ein Tübinger Ordinariat. Seit den 1880er Jahren beteiligte sich also auch die Tübinger Staatswissenschaftliche Fakultät verstärkt am Austausch der Universitäten und der hauseigene Nachwuchs wurde nicht mehr im früher üblichen Maße bevorzugt. Die abnehmende regionale Bindung bei der Berufungspraxis der Staatswissenschaftlichen Fakultät zeigte sich auch daran, daß von ihren Privatdozenten nun nur noch ein Drittel in Württemberg geboren war. Hinsichtlich ihrer sozialen Zugehörigkeit ergab sich eine Tendenz, die auch schon generell für die Herkunft von Professoren im Zeitraum 1890 bis 1918 festgestellt werden konnte.<sup>64</sup> Fünf der an der Staatswissenschaftlichen Fakultät Habilitierten entstammten dem Wirtschaftsbürgertum. Dem bei der Generation davor an erster Stelle stehenden akademisch gebildeten Bürgertum gehörten nur noch drei an, dem unteren Mittelstand nur noch einer der Privatdozenten. Dies ist zum einen durch die lange und risikoreiche Ausbildungszeit, die nur wohlhabende Familien finanzieren konnten, zu erklären. Zum anderen spielte das gesteigerte Prestige der Universitäten eine Rolle, das eine Hochschullaufbahn auch für Kreise des Wirtschaftsbürgertums attraktiv machte.

Da es kaum Stipendien für die Privatdozenten gab, der Quereinstieg über den Lehrerberuf oder einen anderen Beruf durch die verschärften Habilitationsbedingungen und die Reglementierung des Hochschullehrerberufs immer seltener wurde, verengte sich der Zugang für die Professur, der sich schon für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zu zwei Dritteln auf das Bildungsbürgertum konzentrierte, nun auf die Teile des wohlhabenden Bürgertums. Wenn nicht elterliches Vermögen vorhanden oder die Heirat mit einer reichen Frau in Aussicht stand, war die Hochschulkarriere schier unmöglich.<sup>65</sup> Der Wandel von der Familien- zur Leistungsuniversität und das wachsende Prestige der Universität gingen mit einem zunehmenden Risiko für den wissenschaftlichen Nachwuchs einher. Durch die Überwindung des Nepotismus verbesserten sich zwar die Zugangsmöglichkeiten zur Professur für die Söhne breiterer Kreise des wohlhabenden Bürgertums. Das Karriererisiko wurde aber durch die größere Zahl der an die Universitäten drängenden Privatdozenten vergrößert, und die Sicherheit, die zuvor die familiären Beziehungen gewährte, fehlte nun. Der Schutz, den die Familienuniversität dem aus den eigenen Reihen entsprossenen wissenschaftlichen Nachwuchs bot, löste sich schrittweise auf.

Kennzeichnend für die Dozentengeneration zwischen 1880 bis 1918 war zum ersten, daß sie als erste einem regelrechten Prüfungsverfahren bei der Habilitation unterzogen worden war; zum zweiten hatte sie mit einer verlängerten Zeit der Privatdozentur zu kämpfen.<sup>66</sup> Die lange Wartezeit auf das Ordinariat wurde zu einem großen Problem der deutschen Universitäten zwischen 1880 und ca. 1935. Mit der Entwicklung der Universität zum Großbetrieb Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich auch die Lehrkörperstruktur verändert.<sup>67</sup> Von 1880 bis 1930 verdoppelten sich

<sup>64</sup>Vgl. *Ferber*, S. 175ff.

<sup>65</sup>Vgl. dazu auch Dieter *Langewiesche*, Die Universität als Vordenker? Universität und Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: *Kolloquium Universität, Wissenschaft, Kultur, Tübingen 1993*, S. 49–51 (=Tübinger Universitätsreden, Neue Folge Bd. 9)

<sup>66</sup>UAT 117/169. Verleihungen von Titel und Rang eines a.o. Prof. (ca. 1914); Universität Tübingen, Verzeichnis der Privatdozenten, 1. 1. 1922.

<sup>67</sup>Zur Entwicklung der Studentenzahlen vgl. Hartmut *Titze*, Der Akademikerzyklus. Historische Untersuchungen über die Wiederkehr von Überfüllung und Mangel in akademischen Karrieren, Göttingen 1990; Ders., unter Mitarbeit von Hans-Georg *Herrlitz*, Volker *Müller-Benedict*, Axel *Noth*, Das Hochschulstudium in Preußen und Deutschland 1820–1944 (=Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 1,1), Göttingen 1987; zur

die Studentenzahlen alle zwanzig Jahre, zudem entstanden zahlreiche neue Wissenschaftsdisziplinen. Es wurden nicht dem Bedarf entsprechend bezahlte Ordinariate, sondern unter- und nichtbezahlte Extraordinariate und Lehraufträge geschaffen. Damit vermehrte sich die Zahl der Nichtordinarien sprunghaft. Die finanziell äußerst ungesicherte Situation der Nichtordinarien führte, verbunden mit deren fehlenden universitären Mitspracherechten, seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Nichtordinarienbewegung.<sup>68</sup>

In Tübingen begann diese mit der Eingabe der Honorarprofessoren und etatmässigen außerordentlichen Professoren vom Mai 1908.<sup>69</sup> Um 1910 lehrten an der Tübinger Universität 53 Ordinarien, 15 Extraordinarien und 30 Privatdozenten oder nichtetatmäßige außerordentliche Professoren. Die Tübinger Extraordinarien forderten bessere Besoldung und vor allem Mitsprachemöglichkeit in der Fakultät und im Senat.<sup>70</sup> Kurze Zeit später wurden auch die 30 Tübinger Privatdozenten aktiv. In ihrer Eingabe vom Juli 1908 baten sie den Senat um „Sicherung ihrer Stellung und Lehrtätigkeit“. <sup>71</sup> Auch sie verwiesen in ihrem Schreiben darauf, daß sich in den letzten Jahrzehnten eine große Wandlung vollzogen habe, insofern „als die Mehrzahl von uns nicht mehr nur im alten Sinne privatim doziert. Den nicht etatmäßigen Dozenten ist im Laufe der Zeit ein bemerkenswerter Teil der öffentlichen Aufgaben der Universität zugefallen. In wissenschaftlicher Hinsicht könnte die Universität ohne die Mitarbeit dieser Dozentenkatgorie die Spezialisierung der Forschung nicht mehr in erforderlichem Maße leisten.“ Die Unentbehrlichkeit dieser Funktionen habe zu einer immer festeren Bindung der Dozenten an die Fachordinarien geführt. Sei diese Bindung für den einzelnen Dozenten meist persönlich und für die akademische Weiterbildung von größtem Wert, so sei sie doch „derart unsicher“. Ein Wechsel in der Besetzung des Ordinariats oder persönliche Schwierigkeiten mit dem Ordinarius könnten die

---

Entwicklung der Lehrkörperstruktur vgl. *Ferber*.

<sup>68</sup>Auf dem von ihnen ins Leben gerufenen ersten deutschen Hochschullehrertag in Salzburg am 8. September 1907 organisierten sich die Extraordinarien erstmals und brachten ihre Forderungen an die Öffentlichkeit. Zur Nichtordinarienbewegung vgl. Rüdiger *vom Bruch*, *Universitätsreform als soziale Bewegung. Zur Nichtordinarienfrage im späten deutschen Kaiserreich*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 10, 1984, S. 72–91. Aus den zahlreichen zeitgenössischen Schriften sei herausgegriffen Franz *Eulenburg*, *Der akademische Nachwuchs. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten*, Leipzig 1908.

<sup>69</sup>UAT 127/133 Bitte der ordentlichen Honorarprofessoren und etatsmässigen ausserordentlichen Professoren der Landesuniversität Tübingen an das Königliche Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Stuttgart um Neuregelung ihrer finanziellen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse. Tübingen, den 8. Mai 1908. Die Anstrengungen der Tübinger Nichtordinarienbewegung behandelt ausführlich *Naujoks*, bes. S. 169–188.

<sup>70</sup>Diese Forderung begründeten die Extraordinarien folgendermaßen: Die Differenzierung in den Wissenschaften und die gesteigerte Studentenfrequenz habe an den Universitäten nicht zu einer Vermehrung der Ordinariatsstellen geführt. Während sich in Tübingen die Studentenzahl zwischen 1872 und 1907 mehr als verdoppelte – sie stieg von 879 auf 1807 –, wuchs die Zahl der Ordinarien nur um ca. 29% – von 41 auf 53 Stellen. Die durchschnittliche Zahl der Hörer eines Ordinarius' nahm von 20 auf 34 Studenten zu. Die Extraordinarien sorgten für eine wesentliche und den Lehrbetrieb unterstützende Ergänzung, zumal die modernen Lehrmethoden mit intensiver Betreuung in praktischen Übungen, Seminaren, Laborunterricht mehr Lehrpersonal erforderten als die alte Unterrichtsform der Vorlesungen. Durch die Überfüllung der akademischen Laufbahn ergebe sich eine oft sehr lange Wartezeit auf ein Ordinariat, so daß trotz Tüchtigkeit schließlich ein zu hohes Lebensalter dem ausserordentlichen Professor ein Aufrücken verschließe. Das Extraordinariat sei also nicht mehr wie früher bloßes Durchgangsstadium. Ungeachtet ihres langen und risikoreichen Berufsweges seien sie schlecht bezahlt, da ein Extraordinarius nur etwa zwei Drittel von dem verdiene, was ein öffentlicher Bibliothekar oder ein Gymnasiallehrer erhalte. In ihrer Eingabe kritisierten die Extraordinarien aber auch ihre mangelnden Mitsprachemöglichkeiten an der Universität. Sie waren zwar Fakultätsmitglieder, hatten aber weder Sitz noch Stimme in Fakultät und Senat und konnten lediglich in einer persönlichen Angelegenheit Anträge einreichen und vorsprechen.

<sup>71</sup>UAT 127/33. An einen hohen Senat der Universität Tübingen. Bitte der nicht-etatmäßigen a.o. Professoren und Dozenten der Universität Tübingen um Sicherung ihrer Stellung und Lehrtätigkeit. Tübingen, 11. Juli 1908.

Stellung des Dozenten „schwer erschüttern, ja unter Umständen die Ausübung seiner Venia in Frage stellen“. Die Privatdozenten baten nun in ihrer Eingabe um eine Klärung ihrer rechtlichen Stellung, da sie sich über die Rechtslage im unklaren seien. Eine Sicherstellung ihrer Position wünschten sie in der Form, daß ihre Lehrtätigkeit gewährleistet werde, indem ihnen Hörsäle sowie Lehr- und Arbeitsmittel der Universität zur Verfügung stünden. Sie wollten zur Gestaltung des Lehrplans in ihrer Fakultät herangezogen werden und es sollte geregelt werden, nach welchen Verfahren sie ihre Angelegenheiten in Senat und Fakultät zur Sprache bringen könnten.

Die Fakultäten reagierten auf diese Eingabe mehrheitlich ablehnend. „Die Regelung der Beziehungen zwischen den Privatdozenten und den Ordinarien des Fachs muss zu einem guten Teil dem Tacte beider Teile überlassen bleiben und entzieht sich genauer rechtlicher Fixierung“ – argumentierte die Staatswissenschaftliche und ähnlich auch die Medizinische Fakultät. Nur in der Juristischen Fakultät fand der Antrag volle Zustimmung, ebenso beim Senatsreferenten in dieser Angelegenheit, dem Juristen *Beling*. Sein 50 Seiten umfassender Bericht zum gegenwärtigen Rechtszustand der Privatdozenten, der in eine detaillierte Privatdozentenordnung mündete, fand schließlich die Zustimmung der Fakultäten.<sup>72</sup> Allerdings wollte das Ministerium die Neuregelung der Stellung der Privatdozenten aufschieben bis nach dem Erlaß der neuen Tübinger Universitätsverfassung (7. 7. 1911). Nach deren Inkrafttreten 1912 wurden die Beratungen über eine neue Privatdozenten- und Habilitationsordnung wieder aufgenommen. Sie führten zu dem Entwurf einer Habilitations- und Privatdozentenordnung vom 12. 2. 1914. Durch den Kriegsausbruch ruhte die Behandlung des Antrags beim Ministerium und dieser konnte erst am 7. 12. 1918 verabschiedet werden.<sup>73</sup>

### Phase 3: Stellung der Privatdozenten und Habilitationsordnung 1918–1933

In der Weimarer Republik trat mit der Privatdozentenordnung von 1918<sup>74</sup> nun auch ein leicht verändertes Habilitationsverfahren in Kraft.<sup>75</sup> Der Probenvortrag sollte nicht mehr öffentlich, sondern im geschlossenen Kreis der Fakultät und als Einleitung des sich daran anschließenden Kolloquiums gehalten werden. Begründet wurde diese Änderung damit, daß die Bewerber zum Teil noch ungeübt im öffentlichen Reden seien. Auch werde eine Abweisung der Habilitation erschwert, wenn der Kandidat sich schon der Öffentlichkeit vorgestellt habe. Als neue Regelung kam hinzu, daß der Privatdozent erst seine Vorlesungen beginnen durfte, wenn er sich nach erfolgreicher Habilitation durch eine öffentliche Antrittsrede eingeführt hatte. Der Dreischritt nach Abgabe der Habilitationsschrift: Probenvortrag, Kolloquium und öffentliche Antrittsvorlesung kennzeichnete seitdem das Habilitationsverfahren.<sup>76</sup>

Während die Tübinger Extraordinarien schon vor dem Ersten Weltkrieg eine finanzielle und rechtliche Besserstellung erlangten, mußten sich die Privatdozenten jetzt mit bescheideneren

<sup>72</sup>UAT 127/33. Der Senatsbericht von *Beling* wurde am 18. 11. 1909 im Senat diskutiert und anschließend die Bitte an das Ministerium gerichtet, die Rechtsstellung der Privatdozenten zu regeln.

<sup>73</sup>UAT 117/174, 1–25.

<sup>74</sup>Vgl. „Privatdozentenordnung“ vom 7. Dez. 1918 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>75</sup>Zur Universität Tübingen in der Weimarer Republik vgl. Dieter *Langewiesche*, *Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Weimarer Republik. Krisenerfahrung und Distanz zur Demokratie an deutschen Universitäten*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, Jg. 51, 1992, S. 345–381, sowie *Paletschek*.

<sup>76</sup>Geändert wurde lediglich nach einem ministeriellen Erlaß vom 25. 7. 1921, daß der Senatsberichterstatter im Habilitationsverfahren berechtigt war, dem Kolloquium beizuwohnen.

Verbesserungen begnügen. Was ihre rechtliche Stellung anging, so waren die in ihrer Bitte formulierten Forderungen um Sicherstellung aufgenommen worden. Sie durften die Arbeitsmittel ihrer Fakultät und Vorlesungsräume benutzen, sofern nicht ein Ordinarius Priorität anmeldete. Ferner wurden die Bedingungen, die zu einem Entzug der Venia führen konnten, genau aufgeführt.<sup>77</sup> In der Weimarer Republik erhielten die Privatdozenten nun erstmals auch Beteiligungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung. Sie konnten in der Fakultät, im Kleinen und Großen Senat nicht nur in eigenen Angelegenheiten, sondern auch in anderen Fällen vorsprechen. Im Großen Senat waren sie durch zwei Vertreter der nichtetatmäßigen Dozenten repräsentiert. Auch in den Fakultäten erhielten die Privatdozenten Mitspracherechte, allerdings blieben sie von Berufungs- und Habilitationsangelegenheiten ausgeschlossen. In der Fakultät sollte für je fünf Dozenten ein Vertreter bestimmt werden, wobei es insgesamt nie mehr als zwei Privatdozentenvertreter geben durfte.<sup>78</sup>

War nun die verfassungsmäßige Beteiligung der Privatdozenten verbessert, so konnte dies für deren finanzielle Situation nur ansatzweise gelten. Seit der Jahrhundertwende und dann vor allem in der Weimarer Republik waren vermehrt Assistentenstellen eingerichtet worden, die häufig aber nicht den gesamten Lebensunterhalt sichern konnten. Über Assistentenstellen waren 1922 von den 41 Tübinger Privatdozenten 23 abgesichert. Doch zeigten sich große Unterschiede zwischen den Fakultäten: für 21 medizinische Dozenten standen 15 Assistentenstellen, für 11 Naturwissenschaftler 7 Stellen und für 8 Dozenten der Philosophischen Fakultät eine Assistentenstelle am Geographischen Institut zur Verfügung.<sup>79</sup> Die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung erhielt erst 1923 eine Assistentenstelle. Die finanzielle Situation der medizinischen Privatdozenten war also am besten, wobei für diese durch ihren „Brotberuf“ das Risiko einer Hochschulkarriere auch noch vergleichsweise gering war. Den Privatdozenten der philosophischen Fakultät standen dagegen in geringerem Maße universitäre Vergütungen zur Verfügung und ihre Berufsmöglichkeiten außerhalb der Universität waren äußerst beschränkt. Die Zahl der Stipendien für Privatdozenten war so gering, daß diese Form der Absicherung nur wenigen zugute kommen konnte.

Die wirtschaftliche Krise nach dem Kriegsende und zu Beginn der Weimarer Republik verschärfte die schon prekäre Situation der Privatdozenten. In einer Tübinger „Denkschrift der Nichtordinarienvereinigung“ von 1920 hieß es: „In Friedenszeiten war es den Privatdozenten möglich, gestützt auf ein, wenn auch zumeist kleines Vermögen, zu leben und die Lehrtätigkeit auszuüben. Heute ist das nicht mehr möglich.“<sup>80</sup> Universitätsorgane und Nichtordinarienvereinigung sahen in der Schaffung von Assistentenstellen nun auch im geisteswissenschaftlichen Bereich, in der Aufstockung des Privatdozentenstipendiums, in der Gewährung von Lehraufträgen, die aber besser als bisher bezahlt werden mußten, sowie in der Beförderung von bewähr-

---

<sup>77</sup>Die Lehrberechtigung erlosch fortan bei strafgerichtlicher Verfolgung, ferner wenn der Privatdozent während vier aufeinanderfolgender Semester keine Vorlesungen gehalten hatte oder Vorlesungen unentschuldig unterbrach oder nicht beendete; wenn er seinen Wohnsitz von Tübingen oder seiner näheren Umgebung fortverlegte oder wenn er eine hauptamtliche Stellung außerhalb der Universität annahm. Von diesen Bedingungen konnte das Ministerium aber dispensieren, wenn der Privatdozent um Genehmigung nachsuchte.

<sup>78</sup>UAT 127/33. Universität Tübingen. Bericht über die Verhandlungen des gemischten Ausschusses betreffend die Anträge der Nichtordinarienvereinigung. Tübingen, den 5. 7. 1919.

<sup>79</sup>Daneben gab es noch 6 bezahlte Lehraufträge in der Naturwissenschaftlichen, 5 in der Philosophischen und einen Lehrauftrag in der Medizinischen Fakultät.

<sup>80</sup>UAT 127/33. Denkschrift der Nichtordinarienvereinigung zu dem Erlass des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. 2. 1920 Nr. 11129, S. 6.

ten Dozenten auf dotierte außerordentliche Professuren Möglichkeiten zur Abhilfe.<sup>81</sup>

Dagegen plädierte das Ministerium, um der Notlage der Privatdozenten abzuhelfen, für eine Verschärfung der Habilitationsordnung. Die Zulassung zur Habilitation sollte an die Bedingung einer abgeschlossenen Berufsausbildung geknüpft werden. Das Risiko der akademischen Karriere sollte durch die Möglichkeit, in einen anderen Beruf zurückzukehren, gemildert werden. Zudem wurde vorgeschlagen, die *Venia legendi* zeitlich zu befristen, um so die „Untüchtigen“, die in einer bestimmten Frist nicht zur planmäßigen Stelle gelangten, auszusieben.

Die Universität reagierte auf diese Vorschläge mit scharfem Protest.<sup>82</sup> Sie wies zunächst darauf hin, daß die Gefahr der Überfüllung des akademischen Berufs mit untüchtigen Dozenten gegenwärtig geringer sei als zu jeder früheren Zeit: „Heute wirken die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und das Risiko der akademischen Laufbahn ganz von selbst als Sperre. Wer sich heute der akademischen Laufbahn zuwendet, den führt wissenschaftlicher Idealismus und der gute Glaube an seinen Beruf als Forscher und Lehrer zu ihr.“ Auch zeige die Erfahrung, daß der akademische Nachwuchs an Zahl abnehme und es schwierig sei, bei Berufungen geeignete Kandidaten zu finden. Die Befristung der *Venia* wurde entschieden abgelehnt, denn wann ein Privatdozent zu einer Professur gelange, „hängt nicht allein von seiner Bewährung als Forscher und Lehrer, sondern nicht minder von der Gunst oder Ungunst der Umstände ab“. Das Ministerium nahm daraufhin Abstand von einer Veränderung der Habilitationsbedingungen und bis zum Eingreifen der Nationalsozialisten blieb die Privatdozenten- und Habilitationsordnung von 1918 in Geltung.

An der Staatswissenschaftlichen Fakultät bzw. ab 1922 der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät habilitierten sich, verglichen mit den vorherigen Phasen, nun deutlich mehr Privatdozenten – acht in 15 Jahren zwischen 1918 und 1933. Rechnet man für die einzelnen Phasen die durchschnittliche Habilitationsfrequenz aus, so habilitierte sich zwischen 1817 und 1880 im Durchschnitt alle 7 Jahre ein Privatdozent. Zwischen 1880 und 1914 war das schon alle 4,2 Jahre der Fall und während der Weimarer Republik erhöhten sich diese Frequenzen nochmals auf nunmehr durchschnittlich alle 1,75 Jahre. Dies zeigt, daß die Zahl der Privatdozenten über die Jahre hinweg kontinuierlich zunahm, während die der Ordinariate an der Fakultät nicht vermehrt wurde.

Während der Weimarer Republik war der Anteil der Privatdozenten, die aus dem „haus- bzw. landeseigenen“ Nachwuchs rekrutiert wurden, verglichen mit den vorhergehenden und allen nachfolgenden Generationen, am geringsten. Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß der Übergang zur Leistungsuniversität nun endgültig vollzogen war und daß der wissenschaftliche Austausch und die Fluktuation an der Universität Tübingen erheblich zunahmen. Keiner der Privatdozenten war mehr in Württemberg geboren – und, weitaus wichtiger, nur etwas über ein Drittel war in Tübingen promoviert worden. Auch wurde die Tübinger Assistentenstelle mit auswärtig Promovierten, d.h. nicht mit Tübinger „Schülern“ besetzt. Bei der Besetzung der neu geschaffenen wirtschaftswissenschaftlichen Assistentenstelle wurde ähnlich wie bei einer Berufung vorgegangen. In den Sitzungen der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung diskutierten die Professoren die Besetzungsvorschläge und zogen bei Kollegen Erkundigungen über die Bewerber ein.<sup>83</sup> Die Assistentenstelle war nicht persönlich einem Ordinarius zugeordnet. In der Weimarer Republik trifft man nun auf die erste Privatdozentengeneration in den Wirtschafts-

<sup>81</sup>Ebd. sowie auch Bericht über die Verhandlungen des gemischten Ausschusses.

<sup>82</sup>UAT 117/174, 32. Vgl. Schreiben des Großen Senats an das Ministerium vom 4. 8. 1921. Betr.: Änderung der Zulassungsbedingungen für Privatdozenten; Antwort auf den Erlass vom 5. 7. 1921.

<sup>83</sup>P VI, S. 37, 38, 55; vgl. etwa die Diskussion um die Besetzung der Assistentenstelle, für die ein Statistiker gewonnen werden sollte, in den Sitzungen 7. 2., 19. 2, 18. 7. 1927. Die Stelle bekam der bis dahin als Dozent an

wissenschaften, die auch Assistentenstellen innehatte.<sup>84</sup> Drei Viertel der Privatdozenten waren Assistenten in Tübingen wie auch an anderen Universitäten gewesen.

Während verglichen mit der vorhergehenden Generation das Promotionsalter leicht abnahm, erhöhte sich das Habilitationsalter nochmals und betrug nun im Durchschnitt knapp 35 Jahre. Dabei gilt es zu bedenken, daß in der Weimarer Zeit die größte Spanne beim Habilitationsalter – es lag zwischen 26 und 51 Jahren – erreicht wurde.<sup>85</sup> Der große Abstand zwischen Promotion und Habilitation (durchschnittlich 9,6 Jahre) erklärte sich durch häufige Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung, aber auch durch die Beschäftigung als Assistent. Dies führte dazu, daß die Habilitation später in Angriff genommen wurde oder daß weniger Zeit für sie blieb. Das hohe Habilitationsalter ist wohl auch auf die durch die Inflation verschlechterte wirtschaftliche Situation der Familien der Privatdozenten zurückzuführen. Von den angehenden Hochschullehrern verfügten immer weniger über die Mittel, den Ausbildungsgang bis zur Habilitation und auch darüber hinaus zu finanzieren, ohne sich eine Erwerbsarbeit suchen zu müssen.

Kennzeichnend für die Weimarer Generation von Privatdozenten war auch ihre lange Wartezeit auf die erste planmäßige Stelle. Während zwischen 1880 und 1914 ca. dreieinhalb Jahre gewartet werden mußte, waren es nun fast acht Jahre, d.h. die Wartezeit hatte sich mehr als verdoppelt.<sup>86</sup> Im Durchschnitt erreichten diese Privatdozenten mit knapp 41 Jahren ihr Extraordinariat und mit durchschnittlich 44 Jahren das Ordinariat. Bis 1883 war noch für alle staatswissenschaftlichen Privatdozenten das Extraordinariat in Tübingen die erste dotierte Stelle. Von den bis 1914 Habilitierten konnten noch zwei Drittel über eine Tübinger Stelle versorgt werden. Von den in der Weimarer Republik Habilitierten war dies nur noch ein Viertel – nämlich zwei von acht Privatdozenten. Der Tübinger wissenschaftliche Nachwuchs konnte – oder sollte – nicht mehr wie bisher in Tübingen, sondern nur noch an anderen Universitäten untergebracht werden. Die Zeit der Hausberufungen ging ihrem Ende entgegen, Fremdbberufungen setzten sich auch für die Extraordinariatsstellen durch.

Bezüglich der sozialen Herkunft der wirtschaftswissenschaftlichen Privatdozenten ist festzustellen, daß der Anteil, der aus dem Wirtschaftsbürgertum kommenden Privatdozenten gegenüber dem für die Zeit im Kaiserreich festgestellten deutlich zurückgegangen war. Gründe hierfür mochten das abnehmende Prestige der Universitäten sowie die durch die Inflation verursachten Vermögensverluste sein, so daß die weiterhin mit hohem Risiko verbundene Universitätskarriere weniger attraktiv schien. Von acht Habilitierten entstammten vier dem akademisch gebildeten Bürgertum und je zwei dem Wirtschaftsbürgertum sowie dem Mittelstand oder Kleinbürgertum.

In der Weimarer Republik veränderte sich nachhaltig auch die Arbeit der Privatdozenten. Sie wurden stärker in die Fakultätsgeschäfte und den Lehrbetrieb einbezogen als zuvor. Die Abhaltung von Proseminaren und Übungen fiel, übrigens schon seit etwa 1910, in ihr Ressort, ebenso betreuten sie Dissertationen. Mit der Errichtung der Seminarbibliothek hatte der Assistent die Oberaufsicht über die Bibliothekswache und eine Anwesenheitspflicht zu bestimmten Zeiten. Einige Privatdozenten fungierten auch als Geschäftsführer des in den 20er Jahren im

---

der Nürnberger Volkshochschule wirkende Hans *Peter*.

<sup>84</sup>Allgemein zur Assistentur vgl. K. D. Bock, Strukturgeschichte der Assistentur. Personalgefüge, Wert- und Strukturvorstellungen in der Universität des 19. und 20. Jahrhunderts, Düsseldorf 1972.

<sup>85</sup>Wieder gab es unter den Tübinger Privatdozenten zwei Gruppen. Die „älteren“, drei an der Zahl, reichten nach längeren Reisen, Berufstätigkeit oder aufgrund ihrer Entlassung aus dem Staatsdienst beim Übergang zur Republik erst im Alter von ca. 40 Jahren ihren Antrag auf Habilitation ein.

<sup>86</sup>Die Durchschnittswerte verdecken sehr große Spannweiten. Die Wartezeit betrug im günstigsten Fall ein Jahr, im ungünstigsten 11 Jahre.

Zusammenhang mit dem betriebswirtschaftlichen Lehrstuhl gegründeten Wirtschaftsarchivs, was mit einer monatlichen Vergütung verbunden war.<sup>87</sup> Es wurde versucht, die Privatdozenten über weitere bezahlte Arbeitsaufträge im Umfeld der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung finanziell abzustützen.

#### Phase 4: Die Zeit des Nationalsozialismus 1934–1945 – die Trennung von Habilitation und Dozentur

Der Nationalsozialismus brachte eine einschneidende Veränderung des Habilitationsverfahrens.<sup>88</sup> Erstmals wurden mit der Reichshabilitationsordnung einheitliche Habilitationsbestimmungen für alle deutschen Hochschulen erlassen. Auch wurde erstmals die Assistenten- und Stipendienfrage einheitlich geregelt und die Privatdozenten wurden finanziell abgesichert.

Den ersten nachhaltigen Einschnitt bildete die Reichshabilitationsordnung von 1934 mit der darin ausgesprochene Trennung von Habilitation und Verleihung der *Venia legendi*.<sup>89</sup> Bisher waren Habilitation, *Venia legendi* und der Status des Privatdozenten miteinander verknüpft gewesen. Das nun abgetrennte Habilitationsverfahren – Begutachtung der Habilitationsschrift und Kolloquium – führte zur Verleihung des Zusatzes „habil.“ zur Bezeichnung des bereits mit der Promotion erworbenen Doktorgrades. In einem zweiten Verfahren mußte der Bewerber oder die Bewerberin beim Reichswissenschaftsminister, also nicht mehr bei der Universität oder dem Landesministerium, die Lehrbefugnis und die sich daran knüpfende beamtete Dozentur beantragen. Der Reichswissenschaftsminister wies dann über ein zentrales Verfahren den Bewerber einer deutschen Universität zu, bei der eine öffentliche Lehrprobe abzuhalten war, die aus einer an drei Tagen zu haltenden Vorlesung bestand. Gemäß dem nun auch an der Universität geltenden Führerprinzip beurteilte der Universitätsrektor, nicht die Fakultät, die Lehrprobe und berichtete an die Unterrichtsverwaltung. Nach der Lehrprobe hatte der angehende Dozent einen sechswöchigen Dienst im Gemeinschaftslager der Dozentenakademie zu absolvieren. War der Bericht des Leiters der Dozentenakademie sowie die Lehrprobe positiv ausgefallen, so erhielt der Dozent eine besoldete Stellung an einer Universität zugewiesen. Neu zu den Zulassungsvoraussetzungen kam der Nachweis der „arischen“ Abstammung hinzu. Eine Dozentur konnten nur Personen beantragen, die die Bedingungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfüllten, wie dieses Diskriminierungsgesetz genannt wurde: Juden, „Nichtarier“ und politisch Verdächtige waren ausgeschlossen.

Mit dieser neuen Habilitationsordnung griff das nationalsozialistische Regime empfindlich in das tradierte Selbstergänzungs- und Korporationsrecht von Fakultät und Universität ein. Nicht in den rassistisch und politisch motivierten Eingriffen, sondern in den Punkten, in denen die Reichshabilitationsordnung die Machtbefugnis der Fakultäten empfindlich traf, kritisierten die Tübinger Fakultäten überraschend offen die neue Verordnung.<sup>90</sup> Die schon bisher unsicheren

<sup>87</sup>Vgl. dazu etwa P VI, S. 59, 74, 87, 93, 108, 128, 131.

<sup>88</sup>Zur Universität Tübingen im Nationalsozialismus siehe Uwe Dietrich *Adam*, Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977. Unter den in den letzten Jahren zahlreich erschienenen Arbeiten zur Geschichte einzelner Universitäten im Nationalsozialismus sei hier noch erwähnt Eckart *Krause*, Ludwig *Huber*, Holger *Fischer* (Hg.), Hochschulalltag im „Dritten Reich“. Die Hamburger Universität 1933–1945, Bd. 1–3, Hamburg 1991; weitere Literatur ist über die in Anmerkung 1 genannten Werke zu erschließen.

<sup>89</sup>UAT 117c/39, Vgl. RUI Nr. 730.1; Reichs-Habilitations-Ordnung vom 13. 12. 1934 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>90</sup>UAT 117c/39. Vgl. Schreiben der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an das Akademische

Chancen der akademischen Laufbahn würden sich noch verschlechtern, wenn die Lehrbefugnis so stark vom Urteil des außerwissenschaftliche Fähigkeiten testierenden Leiters des Dozentenlagers abhängt – so die Dekane und der Dozentschaftsleiter. Mit der Zuweisung eines Habilitierten an eine beliebige Fakultät durch das Reichswissenschaftsministerium werde das für die wissenschaftliche Arbeit so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Professor und betreutem Habilitanden zerstört. Damit unterwandere – so das Argument der Dozentschaft – die neue Verordnung die eigentlichen Ziele nationalsozialistischer Hochschulpolitik: „Die echte ‚Schule‘ (d.i. die Bindung Professor – Habilitand, S.P.) bedeutet die einzige hochschulgemäße Verwirklichung des Führergedankens im Wissenschaftsbetriebe!“ Fakultät und Professor würden den Habilitanden meist schon mehrere Jahre kennen und könnten ein genaueres Bild über seine charakterliche und menschliche Eignung liefern als der Leiter des Dozentenlagers. Mit der zentralen Zuweisung des Habilitanden werde auch der „Bodenverbundenheit wissenschaftlicher Arbeit“, so die Philosophische Fakultät, nicht Rechnung getragen. Die deutschen Universitäten würden ihr jeweiliges Gesicht verlieren und „zu charakterlosen Stätten einer entwurzelten und intellektualisierenden Asphaltkultur werden.“ Auch kritisierte z.B. die Naturwissenschaftliche Fakultät die mit der Einrichtung der Dozentur verbundene Gefahr der Verbeamtung der jungen Gelehrten, „die von jeher bis in die Gegenwart gerade von dem wissenschaftlich bedeutendsten Nachwuchs besonders gefürchtet wird. Dieser wünscht Kampffahre bis zur Bewährung...“

Bei der Neufassung der Reichshabilitationsordnung von 1939 wurden offenbar einige der Kritikpunkte aufgenommen.<sup>91</sup> So wurde von einer zentralen Zuweisung der Dozenten wieder abgegangen. Das Urteil über die Lehrprobe und die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers lag nun ganz in den Händen des Rektors. Die Stellungnahme des Dozentenlagerleiters war nicht mehr bedeutsam. Die Entscheidung über die Lehrbefugnis traf wie zuvor der Reichswissenschaftsminister, doch war der Auswahlprozeß insgesamt wieder stärker von der Universität bestimmt. Auch wurde nun die bereits in der Reichshabilitationsordnung von 1934 zugestandene finanzielle Sicherstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet, indem die Habilitierten als Dozenten neuer Ordnung zu besoldeten Beamten auf Widerruf gemacht wurden.<sup>92</sup>

Juden, Regimegegnern und –kritikern war nun endgültig die Hochschullaufbahn versperrt. Die Abhängigkeit des Habilitanden von den Professoren der Fakultät wurde durch zusätzliche Institutionen in Gestalt von Universitätsrektor, Dozentschaftsleiter und Reichswissenschaftsminister verstärkt. Für diejenigen Privatdozenten, die systemkonform waren und nicht in Konflikt mit der nationalsozialistischen Politik und Weltanschauung gerieten, bot die neue Ordnung verglichen mit den vorherigen Verhältnissen finanzielle Sicherheit.

Zwischen 1935 und 1945 wurden an der Universität Tübingen die stattliche Zahl von 91 Habilitationen durchgeführt, d.h. ca. 9 Habilitationen pro Jahr.<sup>93</sup> Die Verteilung dieser Ha-

---

Rektoramt vom 22.1.1935; Stellungnahme der Dozentschaft, 4. 2. 1935; Schreiben der Medizinischen Fakultät, 15. 2. 1935; Schreiben der Philosophischen Fakultät, 26. 1. 1935; Schreiben der Naturwissenschaftlichen Fakultät, 9. 2. 1935.

<sup>91</sup>UAT 117c/39. W A 2920/38, ZIIa, ZI(a); Reichs-Habilitations-Ordnung vom 17. 2. 1939 im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>92</sup>Die bisherigen Dozenten oder nichtbeamteten außerordentlichen Professoren mußten bis zum 30. 9. 1939 Anträge auf Ernennung zum Dozenten neuer Ordnung oder zum außerplanmäßigen Professor stellen. Geschah dies nicht, so gingen sie ihrer Lehrbefugnis verlustig. „Arische“ Abstammung und korrektes politisches Verhalten waren selbstverständlich notwendig für die Bewilligung des Antrags.

<sup>93</sup>UAT 117c/38. Liste der Habilitationen. Zwischen 1910 und 1920 habilitierten sich durchschnittlich 2 Privatdozenten im Jahr. Während der Weimarer Republik nahm die Zahl der Habilitationen stark zu. Zwischen 1921 und 1933 habilitierten sich 92 Personen, d.h. es fanden 6 bis 7 Habilitationen pro Jahr statt. Zahlen zur Weimarer Republik nach *Adam*, S. 156.

bilitationen auf die einzelnen Fakultäten ist sehr ungleich. Fast die Hälfte der Habilitationen wurde an der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Es folgten Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät, die Schlußlichter bildeten die Evangelische Theologie und die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.<sup>94</sup>

Verglichen mit der Lage in den anderen Fakultäten hatte der wissenschaftliche Nachwuchs in der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung während der Zeit des Nationalsozialismus mit massiven Behinderungen zu kämpfen.<sup>95</sup> Es habilitierte sich lediglich 1936 ein Privatdozent, Hans *Holzer*. Er wurde 1939 wegen politischer Unzuverlässigkeit nicht zum beamteten Dozenten neuer Ordnung ernannt.<sup>96</sup> Dieses Schicksal widerfuhr auch dem langjährigen Privatdozenten und Assistenten Hans *Peter*, der sich 1928 habilitiert hatte.<sup>97</sup> Hans *Peter* wurde 1938 aus politischen Gründen entlassen. Vorgeworfen wurde ihm nicht nur seine einstige Mitgliedschaft in der SPD von 1922–1927, sondern er wurde auch aufgrund seiner wissenschaftlichen Arbeit angefeindet. *Peter* war in Tübingen einer der ersten Vertreter einer mit mathematischen Methoden arbeitenden Volkswirtschaftslehre. Der Vertreter der Studentenschaft, Fachgruppe Volkswirtschaft, kritisierte, daß seine mathematisch-analytische Methode jüdischen Konzeptionen entsprungen sei, keine Beziehung zum Volk habe und lediglich zu einem „Wust von mathematischen Ableitungen“ und zu einer Häufung von Abstraktionen führe. Gegen dieses Urteil konnte auch das positive Gutachten des Dozentenschaftsleiters nichts ausrichten.<sup>98</sup> Hans *Peter* mußte daraufhin, politisch diffamiert und von innovationsunwilligen Studenten mit Ideologiefloskeln denunziert, die Universität verlassen. Nach Anstellungen im Reichswirtschaftsministerium, bei der Deutschen Arbeitsfront und in der Rüstungsindustrie übte *Peter* nach dem Krieg wieder seine Lehrtätigkeit aus und kehrte schließlich 1947 als Extraordinarius an die Universität Tübingen zurück. 1955 wurde er hier zum Ordinarius ernannt.

Während der Zeit des Nationalsozialismus wurde auch das erste Habilitationsgesuch von einer Frau an die Fakultät gerichtet. Dr. rer. pol. Elise *Enderlen*, eine Schülerin des von den Nationalsozialisten nicht wohlgeleiteten Tübinger Professors der Betriebswissenschaft, Wilhelm *Rieger*, beantragte im Wintersemester 1936/37 ihre Habilitation.<sup>99</sup> Die Habilitation kam nicht zustande. Aus den Unterlagen geht leider nicht hervor, ob das Gesuch abgelehnt oder zurückgezogen wurde. Frauen, in Tübingen seit 1904 zum Studium zugelassen, konnten sich seit 1920

<sup>94</sup>Es habilitierten sich in der Medizin 42, in der Philosophischen Fakultät 21, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät 14, in der Katholischen Theologie 6, in der Evangelischen Theologie und in der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je 4 Privatdozenten. UAT 117c/38.

<sup>95</sup>Insgesamt scheinen die Wirtschaftswissenschaften im Nationalsozialismus eher zurückgeschraubt worden zu sein. Auch scheint es einen Mangel an überzeugten und linientreuen nationalsozialistischen Hochschullehrern in den Wirtschaftswissenschaften gegeben zu haben. In seinem Gutachten über den Assistenten Hans *Peter* empfiehlt ihn der Dozentenführer trotz politischer Bedenken für die Übernahme, „zumal es in seinem Fach schwer fällt, Männer zu finden, die vollwertige Nationalsozialisten sind.“ UAT 126/507, Bl. 18. Schreiben von *Schönhardt* an den Rektor vom 11. 1. 1936. Siehe auch *Adam*, S. 180, Anm. 171.

<sup>96</sup>UAT 126a/208. Personalakte Hans *Holzer*. Die Versuche *Holzers*, eine Dozentur in Tübingen oder in Stuttgart zu erlangen, scheiterten am Einspruch des Leiters der Dozentenschaft.

<sup>97</sup>Auch der dritte Privatdozent, der sich 1933 habilitiert hatte, wurde in Tübingen 1939 nicht zum Dozenten neuer Ordnung ernannt. Hier spielten aber weniger politische als fachliche Gründe eine Rolle. Im Bericht über diesen Privatdozenten, der schließlich von 1941–1945 an der Landwirtschaftlichen Hochschule Teschen als Dozent unterrichtete, hieß es, daß er die in ihn gesetzten Erwartungen „weder als Dozent noch als Forscher“ erfüllt habe. Trotz aller ihm gegebenen Ratschlägen und Mahnungen habe er „mit grösster Zähigkeit und völlig unbelehrbar“ eine akademische Laufbahn weiterverfolgt. UAT 117c/39.

<sup>98</sup>UAT 126/507. Personalakte Hans *Peter*, bes. Bl. 17f., 60.

<sup>99</sup>UAT 117 C/38.

an deutschen Universitäten habilitieren. In Tübingen war die erste Frau, die sich habilitierte (1944), die Anglistin Hildegard *Gauger*.<sup>100</sup>

## Phase 5: Habilitationen nach 1945 – vom Gewohnheitsrecht ohne gesetzliche Fixierung bis zur Neuregelung der Habilitation 1964 und 1980

Obleich das Hochschulwesen nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges 1945 reorganisiert wurde, kam es im 1952 neuformierten Bundesland Baden-Württemberg erst zu Beginn der 60iger Jahre, ausgehend von einer Initiative der Universität Tübingen, zur Verabschiedung einer Habilitationsordnung. Bis dahin wurde ohne formale gesetzliche Regelung das in der Weimarer Republik gebräuchliche Habilitationsverfahren, das Habilitation und Privatdozentur verband, angewandt.<sup>101</sup>

Anlässlich einer Besprechung des Tübinger Rektors *Otto Bachof* mit dem Ministerium am 29. 10. 1960, bei der der „unbefriedigende Zustand“ erörtert wurde, daß die *Venia legendi* gegenwärtig doppelt verliehen werde, nämlich einmal von der Universität, ein zweites Mal vom Ministerium, kam zur Sprache, daß keine Rechtsgrundlage für die Erteilung der *Venia* vorhanden sei. Weder die Reichshabilitationsordnung von 1939, noch die Privatdozentenordnung von 1918 seien geltendes Recht.<sup>102</sup> Nach Rücksprache mit den anderen baden-württembergischen Hochschulen, die ebenfalls nicht über eine neue Habilitationsordnung verfügten, erarbeitete ein von der Landesrektorenkonferenz eingesetzter Ausschuß einen Musterentwurf. 1961 wurde dieser den einzelnen Fakultäten und Universitäten zur Diskussion übergeben. Nach Beschlussfassung des Großen Senats der Universität Tübingen sollte jede Fakultät die Habilitationsordnung gemäß ihren speziellen Bedürfnissen abändern und dem Ministerium zur Genehmigung vorlegen. Die Lehrbefugnis sollte künftig von der Fakultät erteilt werden, das Rektoramt und das Kultusministerium sollten von der Verleihung lediglich in Kenntnis gesetzt werden.

Die von der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 1962 beschlossene Verfassung wurde 1964 mit dem Erlaß des Kultusministeriums genehmigt.<sup>103</sup> Was änderte sich nun mit dieser Habilitationsordnung? Die Bestandteile Begutachtung der Habilitationsschrift, Probevortrag, Kolloquium und öffentliche Antrittsvorlesung blieben erhalten. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß mindestens drei Jahre zwischen Doktorprüfung und Einreichung des Habilitationsgesuches liegen sollen, „in denen der Bewerber wissenschaftlich auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Lehrbefugnis beantragt.“ Auch sollte der Bewerber eine Ausbildung haben, die ihn befähige, einen akademischen Beruf außerhalb der Hochschule auszuüben. Von dieser Forderung konnte in Ausnahmefällen dispensiert werden. Man könnte sie

<sup>100</sup> Wohl als erste Frau in den Wirtschaftswissenschaften habilitierte sich *Charlotte Lebuscher* 1921 in Berlin, vgl. *Elisabeth Boedeker, Maria Meyer-Plath, 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 1920–1970, Göttingen 1974, S. 244.* Zu Tübingen siehe *Edith Glaser, Hindernisse, Umwege, Sackgassen. Die Anfänge des Frauenstudiums in Tübingen (1904–1934), Tübingen 1992, Anm. 357, S. 289; zu den Studentinnen der Nationalökonomie, vgl. S. 103–108.*

<sup>101</sup> UAT 117e/838, 7. In Württemberg wurde allerdings die Reichshabilitationsordnung noch insoweit angewendet, als die Lehrbefugnis durch das Kultusministerium verliehen wurde und damit die Ernennung zum Beamten auf Widerruf verbunden war.

<sup>102</sup> UAT 117E/138, 12.

<sup>103</sup> Habilitationsordnung der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Beschlossen von der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 29. November 1962. Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 2. Juni 1964 H 1068/8. Im Anhang zu diesem Beitrag.

als Anknüpfung an die Diskussionen in der Weimarer Republik um Sicherstellung der Dozenten interpretieren, denn sie reflektierte nicht wissenschaftlich, sondern sozialpolitisch begründete Erwägungen. Neu war ferner, daß die Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule heranziehen konnte. Die Bezeichnung Privatdozent wurde wieder rechtlich fixiert, und Habilitierte wurden Mitglieder der Fakultät. Verglichen mit den Habilitationsordnungen von 1918 und 1934/39 fand also wieder eine leichte Erhöhung der Anforderungen statt.

Mit der Habilitationsordnung von 1964 ging das Habilitationsverfahren wieder ganz in die Verantwortung der Fakultät über. Die im Kaiserreich und in der Weimarer Republik übliche Kontrolle der Fakultät durch den Senatsberichterstatter entfiel. Formal wurde die Venia nun von der Fakultät erteilt – zuvor war diese vom württembergischen Ministerium, seit 1934 vom Reichswissenschaftsminister verliehen worden.<sup>104</sup>

Zu Beginn der 1980er Jahre entwarfen die meisten Fakultäten der Tübinger Universität neue Habilitationsordnungen, die schließlich seit 1985 vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt wurden. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät diskutierte zur Zeit (d.h. 1994, S. P.) eine Neufassung; für sie gilt noch die Habilitationsordnung von 1962/64. Am Beispiel der seit 1986 gültigen Habilitationsordnung der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät seien kurz die Veränderung zur vorhergehenden Habilitationsordnung aufgezeigt.<sup>105</sup> Als Neuerung kam hinzu, daß auch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, deren Themen einen gewissen Zusammenhang aufweisen, als Habilitationsschrift vorgelegt werden können, d.h. daß auch kumulativ habilitiert werden kann. Dies kann wohl als eine nachträgliche Verarbeitung der Berufungspraxis in den 1970er Jahren zur Zeit der Hochschulexpansion interpretiert werden, als angesichts des großen Hochschullehrerbedarfs häufig ohne Habilitationsschrift und auf Grund der kumulativen Leistung berufen wurde. Vorgeschrieben war nun auch, wohl um das Begutachtungsverfahren einer strengeren Kontrolle zu unterwerfen, daß mindestens ein Gutachter aus einer anderen Fakultät oder Universität beteiligt werden solle. Auch sollte der Bewerber auf den Gebieten, für die er sich habilitieren wollte, „über die Dissertation hinaus erfolgreich gearbeitet“ haben.

Die Privatdozenten, die sich in der Zeit zwischen 1945 und 1992 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät habilitierten, lassen sich in zwei Gruppen teilen – in die bis Anfang der 60er Jahre und in die von 1965 bis heute Habilitierten. In der ersten Phase, von 1946 bis 1964, habilitierten sich 10 Dozenten. Das ergibt einen Durchschnitt von einer Habilitation alle 1,8 Jahre. Die Habilitationsfrequenz entsprach damit wieder der der Weimarer Republik, nachdem sie während der Zeit des Nationalsozialismus sehr zurückgegangen war. Auffällig ist, daß nun wieder, wie in der Zeit bis 1880, fast alle Habilitanden entweder in Tübingen promoviert worden oder ihrem nach Tübingen berufenen Doktorvater gefolgt waren. Nun waren 80%

<sup>104</sup>Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein auf den ersten Blick kleinlich anmutender Streit zwischen der Universität Tübingen und dem Kultusministerium. Der Rektor der Universität Tübingen, *Bachof*, hatte in seiner Unterredung im Kultusministerium im Oktober 1960, die den Anlaß zur Erarbeitung der neuen Habilitationsordnung gab, seiner Meinung nach eine mündliche Zusage erhalten, daß das Ministerium, um die „untunliche“ Doppelverleihung zu vermeiden, die Venia künftig nicht mehr verleihe. In der Folge kam es aber weiterhin zu Veniaverleihungen durch das Ministerium, denn dieses negierte die Abmachung. Dies führte zu einem heftigen Schriftwechsel zwischen Rektor und Ministerium. Seit etwa Frühjahr 1961 hieß es daraufhin in einem letzten Absatz der Urkunde zur Verleihung der Venia: „Das Kultusministerium nimmt in seinem Begleitterlass die Zuständigkeit für sich in Anspruch, die Lehrbefugnis zu erteilen. Die Universität teilt diese Auffassung nicht.“ UAT 117E/838.

<sup>105</sup>Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät. Vom 16. Oktober 1986. W.u.K. 1986, Nr. 12, S. 789–793.

der Privatdozenten zuvor als Assistenten beschäftigt gewesen. Die Assistentur bewährte sich als feste neue universitäre Sozialisationsinstanz. Es kann erstmals für die Zeit nach 1945 von einer „Schülergeneration“ gesprochen werden. Zur Erinnerung: die Privatdozenten (und Assistenten) der Weimarer Republik kamen überwiegend von auswärts und von Nicht-Tübinger Doktorvätern. Hinsichtlich der sozialen Herkunft ist nach 1945 ein deutlicher Bruch festzustellen: Es kamen zwar immer noch die Hälfte der Privatdozenten aus Familien des gehobenen und akademisch gebildeten Bürgertums. Doch zeichnete sich schon der Trend ab, daß nun mehr Habilitierte – nämlich knapp ein Drittel – aus Familien des Kleinbürgertums stammten. Zwischen 1965 und 1992 schnellte deren Anteil enorm in die Höhe, und nun kam die Hälfte der Habilitierten aus dem Kleinbürgertum. Ein weiterer Bruch läßt sich bezüglich der regionalen Herkunft verzeichnen: Die Hälfte der Privatdozenten waren gebürtige Württemberger – vor 1880 waren dies zwei Drittel, im Kaiserreich ein Drittel, in der Weimarer Republik keiner, d.h. der Anteil der „Landeskinder“ am wissenschaftlichen Nachwuchs nahm nach 1945 plötzlich wieder zu. Dieser Trend hielt auch in der Zeit von 1965–1992 an (ca. 42% gebürtige Württemberger).

Das durchschnittliche Habilitationsalter lag bei 39 Jahren, doch war die Spanne groß: der jüngste Habilitand war 32, der älteste 51 Jahre alt. Die älteren von ihnen, die sich zwischen 1951 und 1957 im Alter um die 50 Jahre habilitierten, waren entweder Kriegsteilnehmer oder hatten ein Zweitstudium absolviert oder sie kamen aus dem Schuldienst oder aus der Wirtschaft, in die sie während der Zeit des Nationalsozialismus ausgewichen waren. Die Dozentengeneration von 1946–1964 war aufgrund der Kriegswirren und des folgenden Wiederaufbaus insgesamt altersmäßig sehr heterogen. Zwischen Promotion und Habilitation lag mit ca. 10 Jahren eine große Spanne. Die Privatdozentenzeit betrug durchschnittlich drei Jahre. Alle Tübinger wirtschaftswissenschaftlichen Privatdozenten dieses Zeitraums wurden danach gleich auf ein Ordinariat berufen – im Durchschnitt in einem Alter von 43 Jahren, wobei die Spanne von 24 Jahren zwischen dem Alter von 33 und 57 Jahren lag. Eine Hausberufung kam nun nicht mehr vor.

Die zweite Gruppe der zwischen 1965 und 1992 habilitierten Privatdozenten unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von allen vorangehenden Generationen von Privatdozenten. Die Hälfte von ihnen stammte nun aus kleinbürgerlichen Familien. Es habilitierten sich in diesen gut 27 Jahren 36 Kandidaten, d.h. es gab in diesem Zeitraum fast genauso viele neu ernannte Privatdozenten wie in den vorhergegangenen 150 Jahren zusammen (37 Privatdozenten). Ab Mitte der 60er Jahre stieg die Habilitationsfrequenz sprunghaft an. Im Durchschnitt habilitierte sich nun alle drei Viertel Jahre ein Privatdozent, d.h. verglichen mit der Zeit zwischen 1945 und 1964 hatte sich die Zahl der Habilitationen mehr als verdreifacht. Vier Fünftel der Habilitanden und Habilitandinnen waren in Tübingen promoviert worden oder waren mit den Doktorvätern nach Tübingen gekommen. Nun hatten so gut wie alle Privatdozenten Assistentenstellen innegehabt – teilweise über viele Jahre hinweg – im Durchschnitt fast 10 Jahre lang. Die Assistentenstellen hatten sie meist schon vor dem Abschluß der Promotion angetreten. Das heißt, in der Regel gelangten nur die aus einer „Schule“ stammenden, d.h. die von einem Professor gezielt geförderten Promovenden zur Habilitation. Was in den 20er und 50er Jahren begann, setzte sich nun in den Wirtschaftswissenschaften voll durch: Vor die Privatdozentur schob sich als weitere „Pflanzstätte der Universitätslehrer“ die Assistentur. Dies war ein weiterer Schritt zur Institutionalisierung der Hochschulkarriere.

Auffällig ist auch, daß die Privatdozentengeneration der zwischen 1965–1992 Habilitierten – bezogen auf die Spannen von Promotions- und Habilitationsalter – eine sehr einheitliche Gruppe darstellte. Konnte seit Einführung eines geregelten Habilitationsverfahrens 1883 immer relativ deutlich eine Gruppe der jüngeren von der der älteren Privatdozenten geschieden werden, so ist das nun nicht mehr der Fall. Die wissenschaftlichen Lebensläufe scheinen einheit-

licher geworden zu sein. Das Habilitationsalter betrug im Durchschnitt 38,5 Jahre. Der jüngste Habilitand war 32 Jahre alt, der älteste 45. Die große Mehrzahl habilitierte sich jedoch zwischen 35 und 40 Jahren.<sup>106</sup> War diese Privatdozentengeneration insgesamt – altersmäßig und den Qualifikationsverlauf betreffend – einheitlicher als alle Generationen zuvor, so kommt als neuer Heterogenitätsfaktor das Geschlecht hinzu: 1967 habilitierte sich die erste Frau, 1985 und 1988 folgten die nächsten beiden Frauen. Auffällig ist, daß die drei Frauen, verglichen mit dem Durchschnitt ihrer männlichen Kollegen, früher promoviert worden waren (mit 29 Jahren) und sich früher habilitierten (mit 36 Jahren), daß sie also der Gruppe mit den besonders glatten Karriereverläufen zuzuordnen sind.

Die Dozenten und Dozentinnen, die sich nach 1965 habilitierten, hatten – durch den starken Ausbau der Wirtschaftswissenschaften seit Kriegsende und besonders seit den 60er Jahren – geringe Schwierigkeiten, eine Professur zu erhalten. Ca. 2 Jahre nach ihrer Habilitation erlangten sie im Durchschnittsalter von knapp 41 Jahren den ersten Ruf – in einer solch günstigen Situation hatten sich lediglich die Privatdozenten in der Zeit bis 1880 befunden. In diesem Aufsatz wurde anhand der sich verändernden Habilitationsbestimmungen der Wandel der Habilitation vom informellen Zulassungsverfahren zu einem wissenschaftlichen Prüfungsverfahren skizziert und es wurde der Wandel des Sozialprofils der Privatdozenten im 19. und 20. Jahrhundert nachgezeichnet. Abschließend soll versucht werden, zentrale Aspekte zusammenzufassen: Die Geschichte der Habilitationsordnungen ist die einer dauernden Anforderungsver Schärfung. Die Privatdozentur setzte sich als Voraussetzung für eine Berufung im Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Phase der klassischen Universität und der Entwicklung von der Familien- zur Forschungs- und Leistungsuniversität durch. Die Habilitation trug zur Abschottung des Hochschullehrerberufs bei. Quereinstiege und Übergänge in Berufe außerhalb der Universität wurden seltener.<sup>107</sup> Dies erhöhte, besonders zwischen 1880 und 1935, zusammen mit dem steigenden Prestige der Universitätskarriere und der zunehmenden Zahl der Privatdozenten das Risiko des Scheiterns und verlängerte die Wartezeit auf ein Ordinariat. Im betrachteten Zeitraum wuchs die Zahl der Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs stark an, und die Bewerber habilitierten sich erst in höherem Alter. In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stieg das Durchschnittsalter der Habilitanden in den letzten 100 Jahren um 10 Jahre sukzessive von 28 auf ca. 38 Jahre an.<sup>108</sup> Seit den zwanziger Jahren entwickelte sich die Assistentur als weitere Instanz im Institutionalisierungsprozeß der Hochschullehrerlaufbahn. Sie verfestigte sich nach dem 2. Weltkrieg und wurde seit den 60er Jahren zur universitären Sozialisationsinstanz, die die Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus der „eigenen Schule“ beförderte. Ein großer Vorteil der Assistentur ist, daß die „Ausbildung“ zum Hochschullehrer nun öffentlich finanziert wird und nicht mehr nur der Nachwuchs wohlhabender Familien Zugang zur Universitätslaufbahn hat. Verstärkt wird über die Assistentur aber auch das Angewiesensein auf die Förderung durch den zuständigen Professor oder – selten noch – die Professorin. Der Blick

<sup>106</sup>Das durchschnittliche Promotionsalter betrug ca. 31 Jahre, die Spanne betrug 12 Jahre und lag zwischen 25 und 37 Jahren, die überwiegende Mehrzahl wurde im Alter zwischen 30 und 35 Jahren promoviert.

<sup>107</sup>Ein Indiz hierfür kann auch die Zahl der „Aussteiger“ aus dem Hochschullehrerberuf sein. Ihr Anteil verminderte sich in den Wirtschaftswissenschaften sukzessive von einem Drittel auf 10% in der Nachkriegszeit von 1945–1964 und 9% in den Jahren 1965–1992. Diese Zahl der Aussteiger nach 1945 erscheint relativ gering, bedenkt man den Umstand, daß in den Wirtschaftswissenschaften, ähnlich wie in der Medizin, der Professorentitel oft auch angestrebt wird, um die Karrierechancen außerhalb der Universität zu erhöhen.

<sup>108</sup>Das Promotionsalter stieg in den Wirtschaftswissenschaften in Tübingen in den letzten Hundert Jahren weniger, nur um ca. 6 Jahre an. D.h. das höhere Habilitationsalter kann nicht allein aus der längeren Studien- und Promovendenzeit erklärt werden.

auf die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zeigt, daß die wissenschaftlichen Lebensläufe der Habilitierten seit Mitte der 1960er Jahre nicht sehr unterschiedlich sind. Verglichen mit den Privatdozentengenerationen vorher erscheinen sie einheitlicher, Quereinstiege und abweichende wissenschaftliche Qualifikationsmuster scheinen immer schwieriger zu werden.<sup>109</sup> Bezüglich dieser Frage müßte man Vergleiche mit anderen Fakultäten durchführen. Das derzeitige, verglichen mit dem früherer Privatdozentengenerationen wohl relativ starre Karrieremuster stellt aber auch nur eine Phase im Rekrutierungsprozeß der Hochschullehrer- und Hochschullehrerinnen dar.

Die Einführung und der Wandel der Habilitation hängen zusammen mit der Entwicklung der modernen Forschungs- und Leistungsuniversität, die, so die universitätsgeschichtlichen Zäsuren, vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbau der Massenuniversitäten in den 1960er Jahren reicht. Zur Zeit wird intensiv über eine Reform der Universitäten diskutiert, insbesondere über Studienzeitverkürzung und das Verhältnis von Forschung und Lehre. Eine Diskussion über Sinn und Zweck, Abschaffung oder Beibehaltung der Habilitation ist ebenfalls im Gange.<sup>110</sup> Die Beschäftigung mit der Geschichte der Habilitation lehrt, daß die Habilitation vor dem Hintergrund der seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Universitäten eine universitätshistorisch gesehen verhältnismäßig junge und zudem sehr deutsche Erscheinung ist. Sie lehrt auch, daß die Ausbildungs- und Berufswege zur Professur historisch wandelbar sind und in jeder Epoche der Universitätsentwicklung neu ausgestaltet werden, meist ohne daß den Beteiligten die schleichenden Veränderungen der Qualifikationsanforderungen bewußt werden. Aus dieser Perspektive ist die jetzt von der Bundesregierung möglicherweise in Aussicht genommene Abschaffung der Habilitation ein Schritt in der weiteren Universitätsentwicklung.

## Nachtrag von Rosemarie Strecker, Starnberg

Im Jahre 1996 beschloß der Senat der Universität Tübingen eine neue Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, der das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im August 1997 zustimmte und die im September 1997 vom Rektor der Universität Tübingen verkündet wurde.<sup>111</sup> Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der Ordnung von 1964 sind folgende: Erstmals wurde festgelegt, daß die Bewerber und Bewerberinnen ihre pädagogisch-didaktische Eignung nachweisen müssen. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch die Abhaltung einer studienangabezogenen Lehrveranstaltung von mindestens einer Wochenstunde. Das Thema dafür bestimmt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit den Bewerbern. Wenn diese bereits drei oder mehr Semester lang mindestens zweistündige Veranstaltungen im Sinne des Studienplans der Fakultät abgehalten haben, kann die erforderliche Eignung damit als bewiesen gelten. Eine weitere Neuerung betrifft die auch in anderen Fakultäten zugelassene sogenannte kumulative Habilitationsleistung. Statt

<sup>109</sup>Es müßte allerdings untersucht werden, wie viele Privatdozenten über den zweiten Bildungsweg zum Studium an die Universität kamen, denn das könnte man analog auch als eine Art „Quereinstieg“ im 20. Jahrhundert bezeichnen.

<sup>110</sup>So beschäftigte sich etwa Heft 4, 1992 der Mitteilungen des Hochschullehrerverbandes schwerpunktmäßig mit dem Thema Habilitation. Auf dem kommenden 44. Hochschulverbandstag, der im März 1994 in Rostock unter dem Motto „Wissenschaftlichen Nachwuchs gewinnen – die Zukunft der Universität sichern“ stattfinden soll, ist unter anderem ein Streitgespräch zwischen Prof. Dr. Lothar Gall, Frankfurt, und Prof. Dr. Max Kaase, Mannheim, zum Thema „Ist die Habilitation noch sinnvoll?“ angekündigt. Vgl. Mitteilungen des Hochschulverbandes 6, 1993, S. 359.

<sup>111</sup>Vgl. Habilitationsordnung vom 22. Sept. 1997 im Anhang zu diesem Beitrag.

der Habilitationsschrift können eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten, veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bestimmt, vorgelegt werden. Im übrigen bleibt es bei den bisher geforderten Voraussetzungen der Habilitation: Vortrag und anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses. Die Antrittsvorlesung als Privatdozent oder Privatdozentin wird nur in einer Soll-Vorschrift verlangt.

Ein Ergebnis der im vorstehenden Beitrag erwähnten grundsätzlichen Diskussion über Sinn und Zweck der Habilitation hat sich im Universitätsgesetz für Baden-Württemberg von 2000 niedergeschlagen.<sup>112</sup> Die Habilitation, bisher die Regel, die aber durchaus Ausnahmen zuließ, ist nicht mehr die übliche Voraussetzung allein, um auf einen Lehrstuhl berufen zu werden. Auf Grund des neuen Gesetzes gilt sie als zusätzliche wissenschaftliche Leistung nach der Promotion, die jedoch ebenso im Rahmen gleichwertiger Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Universität erbracht werden kann. Strebt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Habilitation an, so werden die von den Universitäten im Land erlassenen Habilitationsordnungen angewandt, die neben den zuletzt üblichen Leistungen nun auch den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung verlangen.

Bevor Erfahrungen mit den Auswirkungen dieser neuen gesetzlichen Vorschriften auf die Häufigkeit von Habilitationen und die Berufungspraxis gesammelt werden können, kündigt sich eine neue Rechtslage an (Stand Januar 2002). Der von der von Gerhard *Schröder* geführten Bundesregierung initiierte Entwurf für das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sieht neben anderen einschneidenden Bestimmungen eine ganz neue Personalstruktur für die Universitäten vor. So wird es unterhalb der Ebene der Professoren und Professorinnen nur noch zwei Gruppen geben, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Angestelltenverhältnis sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Beamte auf Zeit. Voraussetzung für die Einstellung der letztgenannten sind der Abschluß eines Hochschulstudiums, eine herausragende Qualität der Promotion und pädagogische Eignung. Nach längstens sechs Jahren ist das Dienstverhältnis beendet. Dann kommt entweder die Einstellung als Professor oder Professorin in Betracht oder der Wechsel in einen anderen Beruf. Bei der Bewerbung um ein Ordinariat gilt die Tätigkeit in einer Juniorprofessur als Nachweis der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation nach der Promotion. Diese kann auch im Rahmen einer anderen entsprechenden Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Universität erbracht werden. Aber diese geforderten zusätzlichen Leistungen dürfen nicht Gegenstand einer Prüfung sein. Damit ist die Habilitation auf indirektem Wege als letzte Qualifikation für die Hochschullehrerlaufbahn de facto zugunsten der Juniorprofessur abgeschafft. Das Fünfte Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz „verbietet die Habilitation, ohne sie zu verbieten“.<sup>113</sup> Die Eignung der Kandidaten soll nur noch im Berufungsverfahren geprüft werden. Ob bereits habilitierte Bewerber dabei in Zukunft diskriminiert werden, bleibt abzuwarten.

Die Übergangsvorschriften dieses Gesetzentwurfs verlangen, daß entsprechende Landesgesetze innerhalb einer bestimmten Frist zu erlassen sind. Insbesondere sei das Regelerfordernis des Absolvierens einer Juniorprofessur ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen. Für noch laufende Habilitationsverfahren bedeutete das, daß sie bis zu diesem Termin abgeschlossen sein müssen. Damit würde die Geschichte der Habilitation und der Privatdozentur nicht nur an der Universität Tübingen, sondern an allen deutschen Hochschulen zu Ende gehen.

<sup>112</sup>Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000, geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GBl. S. 750).

<sup>113</sup>Hubert *Detmer*, Der Referenten-Entwurf zum Hochschulrahmengesetz – Juniorprofessur versus Habilitation, in: Zs. für Beamtenrecht, H. 7, 2001, S. 244–249.

Tabelle: Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Rechtsvorgängerinnen 1817–1992

Quelle: Eberl/Marcon, 150 Jahre Promotion; Marcon/Strecker, 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Universität Tübingen (WSUT).

Generation			Herkunft		Sozialschicht			Promotion			Assistenz		
Phase	Zeit	PD	W	NW	I	II	III	Alter	Spanne	in Tü	Zahl	Alter	Zeit
1	1817-1883	9	6	3	4	3	2	25,4J.	24-36J.	4			
2	1884-1918	9	3	6	3	5	1	28,4J.	24-40J.	7			
3	1919-1933	8	0	8	4	2	2	25,1J.	22-31J.	3	6	29J.	4,8J.
4	1934-1945	1	0	1	1			26J.		1	1	26J.	4J.
5	1946-1964	10	5	5	5	2	3	28,9J.	22-43J.	9	8	27,7J.	4,8J.
	1965-1992	36	15	19	9	8	18	31,2J.	25-37J.	28	35	27,9J.	10,3J.
		o.A.		2			1		2		1		

PD ..... Privatdozenten (Zahl der)

W ..... in Württemberg geborene PD

NW ..... nicht in Württemberg geborene PD

I..... Väter der PD: Bildungsbürgertum, akademische, künstlerische, publizistische Berufe; höhere Verwaltung; Militär

II..... Väter der PD: Wirtschaftsbürgertum

III..... Väter der PD: Alter und neuer Mittelstand, Handwerker, Angestellte, Kleinbürgertum, untere soziale Schichten

Alter ..... Durchschnittsalter zur Zeit von Promotion/Habilitation/Stellenantritt

Spanne ..... Zeitspanne

Zeit..... durchschnittliche Zeitdauer

in Tü..... in Tübingen Promotion/erstes planmäßiges Extraordinariat/Ordinariat

Prom-Habil... Zeit zwischen Promotion und Habilitation

J..... Jahre

o.A..... ohne Angaben

\* ..... da die planmäßigen Extraordinariate aufgehoben wurden, entfällt für diese Privatdozentengeneration die Einteilung in ordentliche und außerordentliche Professoren

Fortsetzung Tabelle: Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Rechtsvorgängerinnen 1817–1992

Generation			Assistenz			Habilitation				Privatdozentur	
Phase	Zeit	PD	Zahl	Alter	Zeit	Alter	Spanne	Prom-Habil		Zeit	Spanne
								Zeit	Spanne		
1	1817–1883	9				28J.	24-36J.	2J.	1-4J.	2,7J.	1-9J.
2	1884–1918	9				31,3J.	25-41J.	3J.	1-8J.	3,4J.	1-6J.
3	1919–1933	8	6	29J.	4,8J.	34,7J.	26-51J.	9,6J.	3-29J.	7,8J.	1-11J.
4	1934–1945	1	1	26J.	4,8J.	31J.		5J.		3J.	
5	1946–1964	10	8	27,7J.	4,8J.	39J.	32-51J.	10,1J.	5-23J.	3J.	1-5J.
	1965–1992	36	35	27,9J.	10,3J.	38,4J.	32-45J.	7J.	2-17J.	2J.	0-6J.
		o.A.		1							

Fortsetzung Tabelle: Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ihrer Rechtsvorgängerinnen 1817–1992

Generation			Extraordinariat					Ordinariat/Professur				Aussteiger
Phase	Zeit	PD	Zahl	Alter	Spanne	Zeit	in Tü	Zahl	Alter	Spanne	in Tü	
1	1817–1883	9	8	29J.	26-34J.	2J.	8	6	32J.	28-35J.	5	3
2	1884–1918	9	8	34,6J.	30-44J.	4,1J.	6	6	39,1J.	32-53J.	0	3
3	1919–1933	8	5	41J.	32-46J.	3,8J.	2	5	44,3J.	34-55J.	2	2
4	1934–1945	1										1
5	1946–1964	10	2	46J.	39-53J.	1J.	1	9	41,3J.	33-57J.	0	1
	1965–1992	36						28*	40,7J.	33-48J.	3	7
		o.A.									1	

## Literaturverzeichnis

[**Adam**] Adam, Uwe Dietrich, Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977.

[**Baumgarten Sozialgeschichte Wissenschaftler**] Baumgarten, Marita, Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler, Göttingen 1997.

[**Baumgarten Lehrkörper**] Baumgarten, Marita, Vom Gelehrten zum Wissenschaftler. Studien zum Lehrkörper einer kleinen Universität am Beispiel der Ludoviciana Gießen (1815–1914), Gießen 1988.

- [**Baumgarten Sozialgeschichte Hochschullehrer**] Baumgarten, Marita, Zur Sozialgeschichte der Hochschullehrer im 19. Jahrhundert am Beispiel der Gießener Universität: Berufungswandel, Universitätssystem und das Verhalten der Technischen Hochschulen, in: Hochschullehrer an Technischen Hochschulen und Universitäten: Sozialgeschichte, soziodemographische Strukturen und Karrieren im Vergleich, Braunschweig 1993, S. 43–56.
- [**Bock**] Bock, Klaus Dieter, Strukturgeschichte der Assistentur. Personalgefüge, Wert- und Zielvorstellungen in der deutschen Universität des 19. und 20. Jhts., Düsseldorf 1972.
- [**Boedecker**] Boedecker, Elisabeth / Meyer-Plath, Maria, 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 1920–1970, Göttingen 1974.
- [**Born**] Born, Karl Erich, Geschichte der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen 1817–1967, Tübingen 1967.
- [**Bornhak**] Bornhak, Conrad, Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, Berlin 1901.
- [**Brenner**] Brenner, Peter J., Habilitation als Sozialisation, in: Ders., Geist, Geld und Wissenschaft. Arbeits- und Darstellungsformen von Literaturwissenschaft, Frankfurt a.M. 1993, S. 318–356.
- [**Burchardt**] Burchardt, Lothar, Naturwissenschaftliche Universitätslehrer im Kaiserreich, in: Schwabe, Klaus (Hg.), Deutsche Hochschullehrer als Elite, 1815–1945, Boppard 1988, S. 151–214.
- [**Busch**] Busch, Alexander, Die Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung der deutschen Universitäten, Stuttgart 1959.
- [**Daude**] Daude, Paul, Die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten. Zusammenstellung der an den Universitäten Deutschlands und Österreichs sowie an den deutschsprachigen Universitäten der Schweiz über die rechtliche Stellung der Privatdozenten erlassenen Bestimmungen, Berlin 1896.
- [**Decker-Hauff**] Decker-Hauff, Hans-Martin / Setzler, Wilfried, Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen 1477–1977, Tübingen 1977.
- [**Marcon**] Eberl, Immo / Marcon, Helmut (Bearb.), 150 Jahre Promotionen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Biographien der Doktoren, Ehrendoktoren und Habilitierten 1830–1980, Stuttgart 1984.
- [**Eberl**] Eberl, Immo, Die akademischen Würden in ihrer Tübinger Ausprägung, in: Decker-Hauff / Setzler, Bd. I, S. 347–366.
- [**Eulenburg**] Eulenburg, Franz, Der akademische Nachwuchs. Eine Untersuchung über die Lage und die Aufgaben der Extraordinarien und Privatdozenten, Leipzig 1908.
- [**Ferber**] Ferber, Christian von, Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864–1954, Göttingen 1956.
- [**Glaser**] Glaser, Edith, Hindernisse, Umwege, Sackgassen. Die Anfänge des Frauenstudiums in Tübingen (1904–1934), Weinheim 1992.

- [**Hammerstein**] Hammerstein, Notker, Jubiläumsschrift und Alltagsarbeit. Tendenzen bildungsgeschichtlicher Literatur, in: HZ, Bd. 236, 1983, S. 601–633.
- [**Horn Promotionen**] Horn, Ewald, Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert, Leipzig 1911.
- [**Horn Privatdozenten**] Horn, Ewald, Zur Geschichte der Privatdozenten, in: Mitteilungen der Ges. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jg. 11, Berlin 1901, S. 26 ff.
- [**Jarausch**] Jarausch, Konrad, Universität und Hochschule, in: Berg, Christa (Hg.), Handbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 4, 1870–1918, München 1991, S. 313–345.
- [**Jastrow**] Jastrow, Ignaz, Promotionen und Prüfungen, in: Das akademische Deutschland, Bd. III, hg. von Michael Doeberl u.a., Berlin 1929.
- [**Kaufmann**] Kaufmann, Georg, Zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen, in: Centralblatt für Bibliothekswesen, Jg. 11, 1894, S. 201–225.
- [**Klüpfel**] Klüpfel, Karl, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849.
- [**Krause**] Krause, Eckart / Huber, Ludwig / Fischer, Holger (Hg.), Hochschulalltag im „Dritten Reich“. Die Hamburger Universität 1933–1945, Bd. 1–3, Hamburg 1991.
- [**Langewische Uni TÜ**] Langewiesche, Dieter, Die Eberhard–Karls–Universität in Tübingen in der Weimarer Republik. Krisenerfahrung und Distanz zur Demokratie an deutschen Universitäten, in: ZWürttLG, Jg. 51, 1992, S. 345–381.
- [**Langewiesche Vordenker**] Langewiesche, Dieter, Die Universität als Vordenker? Universität und Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Kolloquium Universität, Wissenschaft, Kultur, Tübingen 1993, S. 41–54 (=TüUR, N.F., Bd. 9).
- [**Lenz**] Lenz, Max, Geschichte der Königlichen Friedrich–Wilhelms–Universität zu Berlin, 4 Bde., Halle 1910–1918.
- [**Marcon Strecker**] Marcon, Helmut / Strecker, Heinrich (Hg.), 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften an der Universität Tübingen, Stuttgart 2002.
- [**Mayer**] Mayer, Adolf, Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt, Heidelberg 1881. McClelland, Charles E., State, Society and University in Germany 1700–1914, Cambridge 1980.
- [**Mohl**] Mohl, Robert von, Lebenserinnerungen 1799–1875, Bd. I, Stuttgart 1902.
- [**Moraw Uni Gießen**] Moraw, Peter, Kleine Geschichte der Universität Gießen 1607–1982, Gießen 1982.
- [**Moraw Professor**] Moraw, Peter, Vom Lebensweg des deutschen Professors, in: Mitteilungen der DFG 4, 1988, S. 1–12.
- [**Müller**] Müller, Ernst, Besonnener Fortschritt. Die Universität im Bismarckreich (1871–1918), in: Tübinger Blätter 50, 1963, S. 44–56.

- [**Naujoks**] Naujoks, Eberhard, Reform und Lehrkörperstruktur der Universität Tübingen (1815–1914), in: Decker–Hauff / Setzler, S. 135–192.
- [**Paletschek**] Paletschek, Sylvia, Die permanente Erfindung einer Tradition. Studien zur Geschichte der Universität Tübingen 1870–1933, Stuttgart 2000.
- [**Paulsen Studium**] Paulsen, Friedrich, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Berlin 1902.
- [**Paulsen Unterricht**] Paulsen, Friedrich, Geschichte des gelehrten Unterrichts, Bd. 2, Berlin 1921 (3.Aufl.).
- [**Prahl**] Prahl, Hans–Werner, Sozialgeschichte des Hochschulwesens, München 1978.
- [**Rümelin**] Rümelin, Max, Die Universität Tübingen, in: Bruns, Victor (Hg.), Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II., Stuttgart 1916, S. 409–438.
- [**Schäfer**] Schäfer, Volker, Universität. Die letzten Hundert Jahre. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Lehrstühle der Universität, in: Der Landkreis Tübingen. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 3, Tübingen 1974, S. 194–217.
- [**Schmeiser**] Schmeiser, Martin, Akademischer Hasard. Das Berufsschicksal des Professors und das Schicksal der deutschen Universität 1870–1920. Eine verstehend soziologische Untersuchung, Stuttgart 1994.
- [**Titze Bildungsgeschichte**] Titze, Hartmut (Hg.), Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. I,1: Das Hochschulstudium in Preußen und Deutschland 1820–1944, Göttingen 1987; Bd. I,2: Wachstum und Differenzierung der deutschen Universitäten 1830–1945, Göttingen 1995.
- [**Titze Akademikerzyklus**] Titze, Hartmut, Der Akademikerzyklus. Historische Untersuchungen über die Wiederkehr von Überfüllung und Mangel in akademischen Karrieren, Göttingen 1990.
- [**Titze Hochschulen**] Titze, Hartmut, Hochschulen, in: Langewiesche, Dieter / Tenorth, Heinz–Elmar (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. V, 1918–1945, München 1989, S. 209–258.
- [**Turner**] Turner, R. Steven, Universitäten, in: Jeismann, Karl–Ernst / Lundgren, Peter (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, 1800–1870, München 1987. vom Bruch, Rüdiger, Bildungssystem, Universitäten, Wissenschaften, Gelehrte. Neuere Arbeiten und Ansätze zur deutschen Entwicklung vom 18. zum 20. Jahrhundert, in: AfS, Bd. 29, 1989, S. 439–481.
- [**vom Bruch Forschung**] vom Bruch, Rüdiger, Die deutsche Hochschule in der historischen Forschung, in: Goldschmidt, Dietrich / Teichler, Ulrich / Webler, Wolff–Dieter, Forschungsgegenstand Hochschule. Überblick und Trendbericht, Frankfurt 1984, S. 1–27.
- [**vom Bruch Universitätsreform**] vom Bruch, Rüdiger, Universitätsreform als soziale Bewegung. Zur Nicht–Ordinarienfrage im späten Kaiserreich, in: GG 10, 1984, S. 72–91.